

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 6

München, den 27. März 2012

Jahrgang 2012

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
12.01.2012	2210-2-10-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München	66
28.01.2012	2210-2-22-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg	67
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
02.02.2012	2230.1.3-UK Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern	68
15.02.2012	2030.2.3-UK Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	90
17.02.2012	2030.5.1-UK Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien	129
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-2-10-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München

Vom 12. Januar 2012 (GVBl S. 23)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 1a der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München vom 15. Juni 2007 (GVBl S. 394, BayRS 2210-2-10-WFK), geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2008 (GVBl S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.“

2. Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

München, den 12. Januar 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-2-22-WFK

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 28. Januar 2012 (GVBl S. 42)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 376, BayRS 2210-2-22-WFK) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zusammensetzung der Hochschulleitung

Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

München, den 28. Januar 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und

für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 2. Februar 2012 Az.: VII.5-5 S 9202.15-3-7a.53 656

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl I 2003, 1442), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl I 2010, 983), des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl I 2003, 1690), zuletzt geändert durch Art. 12 b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I 2009, 1990) sowie der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Ziel des Versuchs

Mit dem Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern soll der zum Schuljahr 2012/13 auslaufende „Schulversuch zur Erprobung neuer Ausbildungsangebote in Pflegeberufen“ fortgeschrieben werden. Ziel ist die Erprobung und Weiterentwicklung neuer Ausbildungsangebote in Pflegeberufen in Form einer generalistisch angelegten Ausbildung.

2. Versuchsschulen und Ausbildungsziele

- 2.1 Der Schulversuch findet an Berufsfachschulen für Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege und Altenpflege statt.
- 2.2 Die Versuchsschulen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Der Schulversuch begann an den Versuchsschulen nach Anlage 1 zum Schuljahr 2010/11. Der Schulversuch begann an den Versuchsschulen nach Anlage 2 zum Schuljahr 2011/12.
- 2.3 Die Versuchsschulen vermitteln jeweils selbst bzw. in Kooperation mit anderen Versuchsschulen die Ausbildung in der Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege (§ 3 Abs. 1 und 2 KrPflG) oder in der Altenpflege (§ 3 Abs. 1 AltPflG).
- 2.4 Berufsfachschulen können letztmalig zum Schuljahr 2012/13 in den Schulversuch aufgenommen werden.

Bei Vorliegen des Einvernehmens des Schulträgers können sich diese bis zum 15. Februar 2012 über die jeweilige Regierung beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bewerben. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet über die Teilnahme der Schulen am Schulversuch.

3. Aufnahme

Schülerinnen und Schüler, die die generalistische Ausbildung im Rahmen des Schulversuchs durchlaufen möchten, müssen die schulischen Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nach § 4 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) erfüllen.

4. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege),
- das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) bzw. das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) und
- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrpflAPrV) bzw. die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltpflAPrV).

5. Inhalte des Unterrichts

- 5.1 Es gelten die Stundentafeln nach Anlage 3.
- 5.2 Dem Unterricht ist das vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigte Konzept zum Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern zugrunde zu legen.

6. Leistungsnachweise

- 6.1 Die Schülerinnen und Schüler legen pro Halbjahr jeweils mindestens einen mündlichen Leistungsnachweis im Fach „Berufskunde“ oder „Sozialkunde“ ab.
- 6.2 In jedem Jahr werden mindestens zwei umfassende Fallbearbeitungen als Leistungsnachweise durchgeführt. Fallbearbeitungen können in einem Lernfeld stattfinden, das einen Umfang von mindestens 80 Un-

terrichtsstunden aufweist. In diese Fallbearbeitungen sind Fragestellungen der Fächer „Pflegerische Wissenschaft“, „Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen“, „Deutsch und Kommunikation“, „Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung“ sowie „Lebensgestaltung“ aufzunehmen.

6.3 Im Übrigen gilt § 20 BFSO Pflege.

7. Staatliche Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung richtet sich nach dem Konzept zur Durchführung der staatlichen Prüfung im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern (Anlage 9).

8. Zeugnisse und Bescheinigung

8.1 Es werden Zeugnisse nach folgenden Mustern verliehen:

- a) Zwischenzeugnis (Anlage 4)
- b) Jahreszeugnis (Anlage 5)
- c) Abschlusszeugnis (Anlage 6 a, b, c)
- d) Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege (Anlage 8 a),
- e) Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Kinderkrankenpflege (Anlage 8 a)
- f) Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Altenpflege (Anlage 8 b).

8.2 In den Zeugnissen der Berufsfachschule (Zwischenzeugnis, Jahreszeugnis, Abschlusszeugnis) und in den Zeugnissen über die staatliche Prüfung ist jeweils eine Fußnote aufzunehmen, die die Teilnahme am Schulversuch dokumentiert.

Die Fußnote lautet: „Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.“

8.3 Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung (Anlage 7), die die Stundentafel und die praktischen Einsätze im Rahmen des Schulversuchs ausweist.

9. Berechtigung zum Führen von Berufsbezeichnungen

Nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen

des § 2 Abs. 1 KrpflG bzw. § 2 Abs. 1 AltPflG wird die Erlaubnis zum Führen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen verliehen:

- a) „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ durch eine Urkunde nach Anlage 4 KrPflAPrV,
- b) „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ durch eine Urkunde nach Anlage 4 KrPflAPrV,
- c) „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ durch eine Urkunde nach Anlage 4 AltPflAPrV.

10. Schulaufsicht

Die unmittelbare Schulaufsicht über die am Schulversuch beteiligten Schulen obliegt den jeweils zuständigen Regierungen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

11.2 Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2010/11. Die am Schulversuch teilnehmenden Berufsfachschulen können letztmalig zum Schuljahr 2013/14 Schülerinnen und Schüler in das erste Schuljahr aufnehmen.

11.3 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. August 2004 (KWMBI I S. 285), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006 (KWMBI I 2007 S. 7), tritt am 1. August 2013 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Dr. Barth
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage 1

Versuchsschulen (Beginn des Schulversuchs im Schuljahr 2010/11)

- Berufsfachschule für Krankenpflege des Bezirks Schwaben am Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren
- Berufsfachschule für Kranken- und Kinderkrankenpflege, Bildungszentrum Fürth
- Berufsfachschule für Krankenpflege am Krankenhaus St. Barbara, Schwandorf in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege der Döpfer-Schulen Schwandorf

Anlage 2

Versuchsschulen (Beginn des Schulversuchs im Schuljahr 2011/12)

- Berufsfachschule für Krankenpflege Schweinfurt am Krankenhaus St. Josef in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege Schweinfurt der Caritas-Schulen
- Berufsfachschule für Kranken- und Kinderkrankenpflege, Bildungszentrum Fürth in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege Fürth der Hans-Weinberger-Akademie der AWO e. V.
- Berufsfachschule für Altenpflege des Franziskuswerk Schönbrunn für Menschen mit Behinderungen
- Staatliche Berufsfachschule für Altenpflege Mühldorf a. Inn
- Berufsfachschule für Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege am Klinikum der Barmherzigen Brüder Regensburg in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege der Döpfer-Schulen
- Berufsfachschule für Krankenpflege Lindenberg der Schwesternschaft München vom Bayerischen Roten Kreuz e. V. in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege Lindenberg der Schwesternschaft München vom Bayerischen Roten Kreuz
- Berufsfachschule für Altenpflege des Mädchenwerks Zwiesel
- Berufsfachschule für Krankenpflege am Bezirksklinikum Mainkofen in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege des Bayerischen Roten Kreuzes in Plattling

Stundentafel für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	gesamt
Deutsch und Kommunikation	40	20	20	80
Sozialkunde	40	-	-	40
Berufskunde	80	40	40	160
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung	40	40	40	120
Pflege und Pflegewissenschaften	255	315	155	725
Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	175	215	95	485
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	60	60	40	160
Lebensgestaltung	100	120	80	300
Fallbearbeitung	10	10	10	30
	<u>800</u>	<u>820</u>	<u>480</u>	<u>2100</u>

Stundentafel für die praktische Ausbildung im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

Mindestens 2500 Stunden, davon

700	im Schwerpunkt (Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege)
700	im Krankenhaus (davon mindestens 400 Stunden zusammenhängend in einem Bereich)
900	700 Stunden in ambulanten Pflegeeinrichtungen und 200 Stunden in stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen <u>oder</u> 200 Stunden in ambulanten Pflegeeinrichtungen und 700 Stunden in stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen ¹⁾
200	Kinder(kranken)pflge (Krankenhaus, Krippe, Kindertageseinrichtungen, Heim, Hort, ambulante Dienste)

¹⁾ Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist vorgesehen, dass die Auszubildenden sowohl die häusliche als auch die stationäre Altenpflege kennen lernen.

Es ist sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler mindestens 200 der 2500 Stunden im Bereich der Psychiatrie (auch in ausgewiesenen gerontopsychiatrischen Abteilungen) eingesetzt werden.

Es ist ferner sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung in den Schwerpunkten Krankenpflege und Kinderkrankenpflege den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht.

Anlage 4

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Herr/Frau
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr 20..../..... das


Schuljahr der Berufsfachschule für im Schulversuch „Generalistische

Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern. Beruflicher Schwerpunkt:

Leistungen:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation..... 

Sozialkunde..... 

Berufskunde..... 

Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung..... 

Pflege und Pflegewissenschaften..... 

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen..... 

Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen..... 

Lebensgestaltung..... 

Fallbearbeitung..... 

Praktische Ausbildung 

Wahlfächer¹⁾

.....  

Bemerkungen:

(Ort, Datum)

..... (Siegel)
Schulleiter/Schulleiterin

.....
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr 20...../..... das
Schuljahr der Berufsfachschule für im Schulversuch „Generalistische
Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern. Beruflicher Schwerpunkt:

Leistungen:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation.....
Sozialkunde.....
Berufskunde.....
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung.....
Pflege und Pflegewissenschaften.....
Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen.....
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen.....
Lebensgestaltung.....
Fallbearbeitung.....

Praktische Ausbildung

.....

Wahlfächer¹⁾

.....

Bemerkungen:

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat er/sie erhalten²⁾

(Ort, Datum)

..... (Siegel)
Schulleiter/Schulleiterin

.....
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden

²⁾ Bei Schülern, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz im Jahreszeugnis nach § 47 Abs. 3 BFSO Pflege.

Anlage 6 a

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Krankenpflege** mit der

Durchschnittsnote [] = []

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation	[]	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	[]
---------------------------	-----	---	-----

Sozialkunde	[]	Lebensgestaltung	[]
-------------	-----	------------------	-----

Berufskunde	[]	Fallbearbeitung	[]
-------------	-----	-----------------	-----

Pflege und Pflegewissenschaften	[]
---------------------------------	-----

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	[]
---	-----

Praktische Ausbildung []

Wahlfächer¹⁾

.....	[]	[]
.....	[]	[]

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für ²⁾ bestanden.³⁾

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger

³⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege** mit der

Durchschnittsnote =

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
---------------------------	----------------------	---	----------------------

Sozialkunde	<input type="text"/>	Lebensgestaltung	<input type="text"/>
-------------	----------------------	------------------	----------------------

Berufskunde	<input type="text"/>	Fallbearbeitung	<input type="text"/>
-------------	----------------------	-----------------	----------------------

Pflege und Pflegewissenschaften	<input type="text"/>
---------------------------------	----------------------

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
---	----------------------

Praktische Ausbildung

Wahlfächer¹⁾

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für ²⁾ ³⁾ bestanden.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger

³⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 6 c

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Altenpflege** mit der

Durchschnittsnote [] = []

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation	[]	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	[]
---------------------------	-----	---	-----

Sozialkunde	[]	Lebensgestaltung	[]
-------------	-----	------------------	-----

Berufskunde	[]	Fallbearbeitung	[]
-------------	-----	-----------------	-----

Pflege und Pflegewissenschaften	[]
---------------------------------	-----

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	[]
---	-----

Praktische Ausbildung	[]
------------------------------	-----

Wahlfächer¹⁾

.....	[]	[]
-------	-----	-------	-----

.....	[]	[]
-------	-----	-------	-----

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für ²⁾ bestanden.³⁾

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden

²⁾ Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger

³⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Bescheinigung

Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Unterricht erfolgte nach folgenden Stundentafeln:

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	gesamt
Deutsch und Kommunikation	40	20	20	80
Sozialkunde	40	-	-	40
Berufskunde	80	40	40	160
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung	40	40	40	120
Pflege und Pflegewissenschaften	255	315	155	725
Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	175	215	95	485
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	60	60	40	160
Lebensgestaltung	100	120	80	300
Fallbearbeitung	10	10	10	30
	<u>800</u>	<u>820</u>	<u>480</u>	<u>2100</u>

Praktische Ausbildung

Mindestens 2500 Stunden, davon

700	im Schwerpunkt (Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege)
700	im Krankenhaus (davon mindestens 400 Stunden zusammenhängend in einem Bereich)
900	700 Stunden in ambulanten Pflegeeinrichtungen und 200 Stunden in stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen <u>oder</u> 200 Stunden in ambulanten Pflegeeinrichtungen und 700 Stunden in stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen ¹⁾
200	Kinder(kranken)pflge (Krankenhaus, Krippe, Kindertageseinrichtungen, Heim, Hort, ambulante Dienste)

¹⁾ Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist vorgesehen, dass die Auszubildenden sowohl die häusliche als auch die stationäre Altenpflege kennen lernen.

Folgende praktischen Einsätze absolvierte der Schüler/die Schülerin¹⁾ innerhalb des Schulver-
suchs „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern:

Im Schwerpunkt²⁾



.....
.....
.....

Im Krankenhaus²⁾

.....
.....
.....

In ambulanten Pflegeeinrichtungen²⁾

.....
.....
.....

In der Psychiatrie²⁾

.....
.....
.....

In stationären Einrichtungen der Pflege für ältere Menschen²⁾

.....
.....
.....

In der Kinder(kranken)pflege²⁾

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Schulleiter/Schulleiterin)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Neben der Beschreibung des genauen praktischen Einsatzes, soll auch die absolvierte Stundenzahl aufgeführt werden.

Anlage 8 a

Die/Der Vorsitzende¹⁾
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung**

für

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat am die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes in Verbindung mit der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

.....

in bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“
2. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“
3. im praktischen Teil der Prüfung „.....“

Ort, Datum

..... (Siegel)

.....

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 8 b

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende¹⁾
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung in der Altenpflege

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum Geburtsort

hat am die staatliche Prüfung in der Altenpflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

..... in
Altenpflegeschule Ort

bestanden.

Sie/Er ¹⁾ hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“
2. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“
3. im praktischen Teil der Prüfung „.....“

Ort, Datum

..... (Siegel)

.....

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Konzept zur Durchführung der staatlichen Prüfung im Schulversuch
„Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern**

1. Zuständigkeit

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist die jeweilige Regierung (Schul- und Medizinalaufsicht) zuständig für die Durchführung der staatlichen Prüfungen im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern. Zuständig für die Erstellung der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil ist eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragte Bezirksregierung (Schul- und Medizinalaufsicht).

2. Zulassung zur Prüfung

Es gilt abhängig vom jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 KrPflAPrV bzw. § 8 AltPflAPrV. Abweichend von § 5 Abs. 3 KrPflAPrV werden die Zulassung und die Prüfungstermine auch den Schülerinnen und Schülern der Schwerpunkte Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Der Prüfungsbeginn soll für Schülerinnen und Schüler in allen Schwerpunkten der Ausbildung nicht früher als vier Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Die Antragsunterlagen für die Zulassung werden an die jeweils zuständige Regierung geschickt und von dort an das zuständige Sachgebiet weitergeleitet.

3. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung nach § 4 KrPflAPrV bzw. § 6 AltPflAPrV gebildet.

Soweit der praktische Teil der Prüfung im Schwerpunkt Altenpflege nach Punkt 8 von einer Lehrkraft und einer Fachprüferin bzw. einem Fachprüfer, die oder der als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter tätig ist, abgenommen wird, ist auch die Praxisanleiterin bzw. der Praxisanleiter Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 6 AltPflAPrV.

4. Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungen. Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus drei mündlichen Prüfungen. Es wird eine praktische Prüfung durchgeführt. Sämtliche Einzelprüfungen werden mit ganzen Noten nach § 4 AltPflAPrV bewertet. Für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil wird jeweils eine Prüfungsnote nach Vorgabe der Punkte 5 und 10 gebildet.

5. Vornoten

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt in allen Schwerpunkten der Ausbildung eine Vornote jeweils für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung fest. Die Vornoten werden bei der Bildung der endgültigen Prüfungsnoten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. Sie sind als ungerundete Durchschnittsnoten mit zwei Nachkommastellen einzubeziehen. Für das Bestehen der Abschlussprüfung nach Punkt 10 sind die Vornoten nicht zu berücksichtigen. Es gilt zudem § 9 Abs. 3 AltPflAPrV für alle Schwerpunkte der Ausbildung.

a) Ermittlung der Vornote jeweils für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung

Aus den Noten der Jahreszeugnisse aller Ausbildungsjahre in den Pflichtfächern mit Ausnahme der Fächer Deutsch und Kommunikation sowie Sozialkunde wird eine ungerundete Durchschnittsnote mit zwei Nachkommastellen

len je Fach ermittelt. Diese Durchschnittsnoten werden mit folgender Gewichtung zu einer Vornote zusammengefasst:

Berufskunde 6 %

Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung 4 %

Pflege und Pflegewissenschaft 36 %

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen 24 %

Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen 6 %

Lebensgestaltung 14 %

Fallbearbeitung 10 %

b) Ermittlung der Vornote für den praktischen Teil der Prüfung

Aus den Noten der Jahreszeugnisse aller Ausbildungsjahre für die praktische Ausbildung wird eine ungerundete Durchschnittsnote mit zwei Nachkommastellen als Vornote ermittelt.

6. Schriftlicher Teil der Prüfung

Alle den Lernfeldern zugeordneten Lernziele und Inhalte der theoretischen Ausbildung können Gegenstand der drei schriftlichen Prüfungen sein. Diese werden an drei Prüfungstagen mit jeweils umfassenden, fächerübergreifenden Fallbearbeitungen (120 Minuten) abgelegt. Jede schriftliche Prüfung umfasst **zwei Fallbearbeitungen mit zwei verschiedenen Settings**:

Settings der ersten schriftlichen Prüfung:

„Versorgung im Krankenhaus“ und „Versorgung in der ambulanten Pflege“

Settings der zweiten schriftlichen Prüfung:

„Versorgung eines Kindes im Krankenhaus“ und „Versorgung in einer rehabilitativen bzw. palliativen Einrichtung“

Settings der dritten schriftlichen Prüfung:

„Versorgung in einer stationären Einrichtung der Altenpflege nach SGB XI“ und „Versorgung in einer psychiatrischen Einrichtung“

Die Fallbearbeitungen sind insgesamt generalistisch angelegt und variieren in Bezug auf:

- die Altersgruppe, der die zu Pflegenden angehören
- das soziale und kulturelle Umfeld der bzw. des zu Pflegenden
- die dargestellten Pflegephänomene, Symptomatiken und Krankheitsbilder

Zu den Fallsituationen werden Fragestellungen mit unterschiedlichen kognitiven Kompetenzanforderungen formuliert:

- Wissen – Reproduktion und Anwendung (60 %)
- Analyse und Synthese der Fallsituation (30 %)
- Kritische Reflexion und Beurteilung (10 %)

Diese Fragestellungen beziehen sich dabei auf:

- Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen (erkennen, erfassen und bewerten),
- Pflegemaßnahmen (auswählen, durchführen und auswerten),
- Lebenswelten und soziale Netzwerke im Pflegehandeln (berücksichtigen),
- Diagnostik und Therapie (mitwirken),
- Pflegehandeln (ausrichten an
 - theoretischen Grundlagen des Pflegehandelns
 - pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen
 - Qualitätskriterien
 - rechtlichen Rahmenbestimmungen
 - wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien).

Es wird dabei ausdrücklich darauf verzichtet, bestimmte Kombinationen als verbindlich vorzugeben.

Die Bewertung der Gesamtleistung jeder schriftlichen Prüfung erfolgt nach folgendem Notenschlüssel:

Note	Punkte
1 (sehr gut)	100 bis 92
2 (gut)	91 bis 81
3 (befriedigend)	80 bis 67
4 (ausreichend)	66 bis 50
5 (mangelhaft)	49 bis 30
6 (ungenügend)	29 bis 0

Es werden nur ganzzahlige Punkte vergeben.

Jede teilnehmende Schule leitet der für die Erstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zuständigen Regierung **bis zum 15. Januar** jeden Prüfungsjahres für jede der drei schriftlichen Prüfungen einen vollständigen Aufgabenvorschlag mit Lösung zu, der aus jeweils zwei Fallbearbeitungen mit zwei verschiedenen Settings entsprechend den obigen Vorgaben besteht. Die zuständige Regierung erstellt auf dieser Grundlage zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge für jede der drei schriftlichen Prüfungen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Vorschlag der Schule bzw. der kooperierenden Schulen, welcher Aufgabenvorschlag von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten ist. Für schriftliche Prüfungen im Nachtermin wird jeweils eine Aufgabe von der zuständigen Regierung vorgegeben.

7. Mündlicher Teil der Prüfung

Die drei mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich nach den schriftlichen Prüfungen durchzuführen und dauern je 10 bis 15 Minuten.

Die mündlichen Prüfungen beziehen sich zu mindestens 50 % auf die Ziele und Inhalte der Lernfelder und können mit maximal 50 % aus Zielen und Inhalten ergänzt werden, die schulspezifisch im Differenzierungsbereich erarbeitet wurden.

Bei der Gestaltung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Professionsverständnis:

- a) Begründung professionellen Handelns aus einem beruflichen und pflegeethischen Selbstverständnis heraus
- b) Professionelle Handlungsmöglichkeiten im Team und in schwierigen sozialen Situationen

2. Information, Anleitung, Schulung und Beratung in gesundheitlichen und pflegerelevanten Fragen

3. Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie

8. Praktischer Teil der Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung wird frühestens im Mai durchgeführt. Die Terminsetzung erfolgt durch die Schulen.

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung erfolgt im durch die Schülerinnen und Schüler gewählten Schwerpunkt der Ausbildung in der Regel in einer Praxiseinrichtung, in der die Schülerinnen und Schüler die praktische Ausbildung abgeleistet haben. Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens zwei, maximal vier Personen umfassend versorgen. Hierbei muss die Lebensgestaltung des Patienten berücksichtigt werden. Die Pflege muss selbstständig geplant, durchgeführt und hinsichtlich der Realisierung des Pflegeprozesses reflektiert werden, wobei die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld der Prüfung das geplante Vorgehen in Form eines Informationsgesprächs vorstellen. Sie erhalten vorab die Gelegenheit, ausreichend Informationen für die Erstellung der Pflegeplanung zu sammeln.

Die praktische Prüfung ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern (entweder zwei Lehrkräfte der Schwerpunktschule oder eine Lehrkraft der Schwerpunktschule und eine Praxisanleiterin bzw. ein Praxisanleiter der jeweiligen Einrichtung) abzunehmen. Abgesehen von der im Voraus zu erstellenden Pflegeplanung (bis zu 90 Minuten) unter Aufsicht einer Lehrkraft soll die Durchführung der praktischen Prüfung zwischen 180 und 240 Minuten und die anschließende Reflexion bis zu 30 Minuten umfassen. Die im Voraus erstellte Pflegeplanung

und die abschließende Reflexion gehen jeweils mit einem Anteil von 10 vom Hundert in die Note des praktischen Prüfungsteils ein (Pflegeplanung: 10 % – Durchführung: 80 % – Reflexion: 10 %).

9. Niederschrift

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 6 KrPflAPrV bzw. § 13 AltPflAPrV.

10. Bestehen der Prüfung und Bildung der Prüfungsnoten

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil ist jeweils die Durchschnittsnote der drei einzelnen Prüfungsleistungen entscheidend. Es gilt § 4 AltPflAPrV. Für das Bestehen bleibt die Vornote unberücksichtigt.

Die endgültigen Prüfungsnoten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteile, die in die Zeugnisse über die staatliche Prüfung nach Anlagen 8 a, b aufgenommen werden, werden jeweils aus den Vornoten nach Punkt 5 a bzw. 5 b und den Durchschnittsnoten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils bzw. der Note des praktischen Prüfungsteils gebildet. Die Vornoten werden dabei jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. Die Prüfungsnoten werden nach den Vorgaben des § 4 AltPflAPrV gerundet.

11. Wiederholen der Prüfung

Es gelten § 8 Abs. 3 KrPflAPrV und § 15 Abs. 2 AltPflAPrV für alle Schwerpunkte der Ausbildung.

12. Versäumnisfolgen

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 10 KrPflAPrV bzw. § 17 AltPflAPrV.

13. Rücktritt

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 9 KrPflAPrV bzw. § 16 AltPflAPrV.

14. Nachtermine

Den Schülerinnen und Schülern, für die die Prüfung oder ein Teil der Prüfung nach § 10 KrPflAPrV bzw. § 17 AltPflAPrV oder § 9 KrPflAPrV bzw. § 16 AltPflAPrV als nicht unternommen gilt, ist ein Nachtermin zu gewähren.

Ein Nachtermin ist ebenfalls zu gewähren, soweit Schülerinnen und Schüler im letzten Jahr der Durchführung des Schulversuchs die Prüfung oder einen Teil der Prüfung nicht bestehen. Das Nähere legt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu gegebener Zeit gesondert fest.

15. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 11 KrPflAPrV bzw. § 18 AltPflAPrV.

16. Prüfungsunterlagen

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 12 KrPflAPrV bzw. § 19 AltPflAPrV.

17. Ergänzende Vorschriften

Soweit keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung die Vorschriften der KrPflAPrV bzw. der AltPflAPrV.

2030.2.3-UK

**Richtlinien für die Beurteilung und die
Leistungsfeststellung der
Beamten und Beamtinnen im
Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 15. Februar 2012 Az.: II.5-5 P 4010.2-6b.130 325

A Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Die Grundsätze für die dienstliche Beurteilung und für die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen ergeben sich aus Teil 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) und aus Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 Abs. 2 BayBesG. Die nähere Ausgestaltung der dienstlichen Beurteilungen und der Leistungsfeststellung regeln die Abschnitte 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) sowie Abschnitt I Nrn. 30 und 66 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

2. Geltungsbereich

Es gelten die Vorschriften des Teil 4 des Leistungslaufbahngesetzes, Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 Abs. 2 BayBesG sowie die Abschnitte 3 und 4 der VV-BeamtR und Abschnitt I Nrn. 30 und 66 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes). Die ergänzenden Regelungen nach Abschnitt B dieser Bekanntmachung gelten für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, insbesondere auch für die Beamten und Beamtinnen des Schulaufsichtsdienstes, mit Ausnahme

- der Beamten und Beamtinnen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der Beamten und Beamtinnen, die an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgeordnet sind, soweit die Tätigkeit im Staatsministerium mehr als die Hälfte des individuellen Arbeitszeitumfangs umfasst und
- der staatlichen Lehrkräfte sowie der staatlichen Förderlehrkräfte an den Schulen sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung der Fach- und Förderlehrkräfte.

3. Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 LlbG und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern „Fürsorgetrichtlinien“ 2005 vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, KWMBI I 2007

S. 18, StAnz Nr. 50) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf die Vorschriften in Abschnitt IX der Fürsorgetrichtlinien 2005 – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen. Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellungen.

4. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG).

5. Gleichbehandlung

Es ist darauf zu achten, dass die Beamten und Beamtinnen insbesondere weder aufgrund des Geschlechts noch aufgrund der Stellung als Schwerbehinderte benachteiligt werden. Ferner darf sich eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung der Beamten und Beamtinnen nicht nachteilig auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 der VV-BeamtR). Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragter oder als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin (im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 2 BayGlG). Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder teilweisen Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

6. Sonstiges

Die Abschnitte 3 und 4 der VV-BeamtR werden als Anlage E abgedruckt.

B Ergänzende Regelungen für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. Beurteilungsbogen

1.1 Für die dienstlichen Beurteilungen sind die Beurteilungsbogen, die diesen Richtlinien als Anlagen beigefügt sind, zu verwenden. Es sind bestimmt

- Anlage A: für die Periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag,
- Anlage B: für die Einschätzung während der Probezeit und
- Anlage C: für die Probezeitbeurteilung
- Anlage D: für die gesonderte Leistungsfeststellung

1.2 Es ist darauf zu achten, dass in dem Beurteilungsbogen nach Anlage A die Verwendung als periodische Beurteilung, als Zwischenbeurteilung, als Beurteilung aus besonderem Anlass oder als Beurteilungsbeitrag gekennzeichnet wird.

2. Bewertung

Die Beurteilungskriterien bestimmen sich nach Art. 58 Abs. 3 LlbG. Davon abweichend wird anstelle des Beurteilungskriteriums „Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger“ nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 c LlbG das Beurteilungskriterium „Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgern und Bürgerinnen, nachgeordneten Behörden, anderen

Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten“ festgelegt.

Die Bewertung erfolgt nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LlbG in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie bezüglich des Gesamturteils (vgl. auch Abschnitt 3 Nr. 3.2 VV-Beamtr).

3. **Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 ff. LlbG; Abschnitt 3 Nrn. 2 bis 8 VV-Beamtr)**

3.1 Die Beamten und Beamtinnen werden alle vier Jahre periodisch beurteilt.

Unter Zugrundelegung eines vierjährigen Beurteilungsturnus stehen zur Beurteilung an:

- im Jahr 2012 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 (einschließlich A 13 mit Amtszulage)
- im Jahr 2013 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16
- im Jahr 2014 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 3 bis A 6
- im Jahr 2015 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (einschließlich A 9 mit Amtszulage)
- im Jahr 2016 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 (einschließlich A 13 mit Amtszulage)
- im Jahr 2017 die Beamten und Beamtinnen mit Einstieg der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16
- im Jahr 2018 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 3 bis A 6
- im Jahr 2019 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (einschließlich A 9 mit Amtszulage)

Die Zeiträume werden sodann entsprechend dem jeweiligen Beurteilungsturnus fortgesetzt.

3.2 Als Beurteilungstichtag wird jeweils der 31. Mai festgesetzt. Die Beurteilungen sind jeweils bis 1. August den für die Überprüfung zuständigen Stellen vorzulegen; diese schließen die Überprüfung jeweils bis spätestens 1. Dezember ab.

Die für die Überprüfung zuständigen Stellen fertigen eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Beurteilungen und legen diese bis spätestens 31. Dezember dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

3.3 Der periodischen Beurteilung ist – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Juni des Jahres der letzten periodischen Beurteilung bis zum 31. Mai des aktuellen Beurteilungsjahres zugrunde zu legen. In den nachfolgend dargestellten Fällen der Zurückstellung und Nachholung der periodischen Beurteilung ist der Beurteilungszeitraum entsprechend anzupassen.

3.4 Der Beurteilungszeitraum beginnt – abweichend vom nach Abschnitt B Nrn. 3.2 und 3.3 festgelegten Beurteilungszeitraum – frühestens

- mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamten und Beamtinnen, die von anderen Dienstherren oder aus dem Geschäftsbereich

einer anderen obersten Dienstbehörde übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme,

- mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes bei Beamten und Beamtinnen, die beurlaubt oder vom Dienst frei gestellt waren und deren Beurlaubung bzw. Freistellung vor dem Stichtag der letzten periodischen Beurteilung begonnen hatte; erfolgt die Beurlaubung bzw. Freistellung nach dem Stichtag der letzten periodischen Beurteilung, so beginnt der Beurteilungszeitraum regulär zum 1. Juni des Jahres der letzten periodischen Beurteilung.

3.5 Zurückstellungen, Nachholungen

3.5.1 Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kann die periodische Beurteilung zurückgestellt werden, wenn ein in der Person des oder der zu Beurteilenden liegender wichtiger Grund besteht.

Ein wichtiger Grund im Sinn des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG liegt insbesondere vor, wenn die Beamten und Beamtinnen in den letzten zwölf Monaten vor dem Beurteilungstichtag

- in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden sind,
- von anderen Dienstherren oder aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde übernommen worden sind,
- nach einer Beurlaubung bzw. aus einer Freistellung den Dienst wieder aufgenommen haben, oder
- wenn deren letzte periodische Beurteilung in den letzten zwölf Monaten vor dem Beurteilungstichtag nachgeholt worden ist.

In diesen Fällen der Zurückstellung verlängert sich der Beurteilungszeitraum um ein Jahr ab dem ursprünglichen Beurteilungstichtag (31. Mai des Kalenderjahres, das dem Beurteilungsjahr nachfolgt).

3.5.2 Bei Beamten und Beamtinnen, die mit der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung oder Ausbildungsqualifizierung in einen neuen Beurteilungsturnus wechseln (vgl. Abschnitt B Nr. 3.1), ist die letzte periodische Beurteilung entsprechend dem Beurteilungsturnus, in den der Beamte bzw. die Beamtin neu eingegliedert wird, nachzuholen. Die Nachholung hat ein Jahr nach der Übertragung des höheren Amtes zu erfolgen. Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb dieser zwölf Monate eine erneute periodische Beurteilung entsprechend dem Beurteilungsturnus, in den der Beamte bzw. die Beamtin neu eingegliedert wird, ansteht.

3.5.3 Die Beurteilung ist in den Fällen der Zurückstellung nach Abschnitt B Nr. 3.5.1 bzw. der Nachholung nach Abschnitt B Nr. 3.5.2 bereits nach einer Mindestbewährungszeit von sechs Monaten vor Ablauf der Jahresfrist zu erstellen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines gewährten laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs oder zum Ausgleich einer laufbahnrechtlichen Verzögerung erforderlich ist.

3.6 Der periodischen Beurteilung unterliegen alle Beamten und Beamtinnen, die am Beurteilungstichtag die Probezeit nach Art. 12 LlbG abgeschlossen

haben, bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 (Art. 56 Abs. 3 LlbG). Es sind alle Beamten und Beamtinnen unabhängig von ihrem Lebensalter zu beurteilen (vgl. Art. 56 Abs. 3 LlbG).

Dies gilt nicht für Beamte und Beamtinnen, die im oder zu Ablauf des Beurteilungsjahres in den Ruhestand treten bzw. deren Versetzung in den Ruhestand zum Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist. Ebenso werden Beamte und Beamtinnen in Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) nicht mit einbezogen, wenn ihre Freistellungsphase im oder zu Ablauf des Beurteilungsjahres beginnt.

4. **Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1, 3 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 9.1 VV-BeamtR)**

4.1 Der Einschätzung während der Probezeit ist das Muster der Anlage B zugrunde zu legen.

4.2 Die Einschätzung während der Probezeit beschränkt sich auf die Feststellung, ob der Beamte bzw. die Beamtin voraussichtlich geeignet ist. Maßstab der Einschätzung dabei sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Die Dokumentation erfolgt ausschließlich verbal, eine Bewertung einzelner Beurteilungskriterien wird nicht vorgenommen.

Kommt eine Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht, ist dies in der Einschätzung zu vermerken.

Bestehen Zweifel an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit, so sind diese und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen.

5. **Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2, 3 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 9.2 VV-BeamtR)**

5.1 Der Probezeitbeurteilung ist das Muster der Anlage C zugrunde zu legen.

5.2 Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf die Feststellung, ob die Probezeitbeamten und Probezeitbeamtinnen im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG für die Aufgaben der Fachlaufbahn, und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes, sowie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet sind.

Es genügt eine verbale, die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit umfassende Stellungnahme. Dabei kommen ausschließlich folgende Bewertungen bezüglich des Gesamturteils in Betracht:

- Beamte und Beamtinnen auf Probe, die sich in der Probezeit – gemessen an den Anforderungen ihrer Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes – bezogen auf die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung bewährt haben und die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, erhalten die Bewertung „geeignet“.
- Kann die Bewährung oder Eignung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG) nicht festgestellt werden, kommt jedoch eine Verlängerung der Probezeit gemäß Art. 12 Abs. 4 LlbG in Betracht, so ist die Bewertung „noch nicht geeignet“ zu vergeben.
- Beamte und Beamtinnen, die sich während der Probezeit hinsichtlich Eignung, Befähigung oder

fachlicher Leistung nicht bewährt haben oder sonst nicht geeignet sind, sind mit „nicht geeignet“ zu beurteilen.

Bei leistungsstarken Beamten und Beamtinnen kommt eine Abkürzung der Probezeit nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht. Ist eine entsprechende positive Stellungnahme bereits in einer vorhergehenden Einschätzung erfolgt (vgl. Nr. 4.2), bedarf es in der Probezeitbeurteilung einer erneuten Stellungnahme dazu.

Im Falle einer Verlängerung der Probezeit ist eine erneute Probezeitbeurteilung zu erstellen.

6. **Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-BeamtR)**

6.1 Eine Zwischenbeurteilung ist nur zu erstellen, wenn der Beamte oder die Beamtin mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechselt, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt wird; auf die ergänzenden Regelungen in Abschnitt 3 Nr. 9.3.2 VV-BeamtR wird verwiesen. Die Zwischenbeurteilung ist unverzüglich zu erstellen. Das Muster nach Anlage A ist zu verwenden. Ein Gesamturteil ist nicht festzulegen.

6.2 Eine Zwischenbeurteilung im Sinne des Art. 57 LlbG hat keine selbständige Bedeutung. Sie soll nur sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten bzw. der Beamtin in einem förmlichen Beurteilungsbeitrag bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann.

7. **Anlassbeurteilung (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 9.4 VV-BeamtR)**

Eine Anlassbeurteilung ist unter Verwendung des Musters der Anlage A zu erstellen. Sie ist nur auf Anforderung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig, wenn es die dienstlichen bzw. persönlichen Verhältnisse erfordern. Sie kommt beispielsweise in Betracht, wenn mehrere Bewerber und Bewerberinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle Betroffenen ausreichend aktuelle vergleichbare periodische Beurteilungen vorliegen.

8. **Zuständigkeit und Verfahren (Art. 60, 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10 VV-BeamtR)**

8.1 Die Beurteilung erfolgt durch den Dienstvorgesetzten.

Bei der Anhörung der unmittelbaren Vorgesetzten des zu beurteilenden Beamten oder der zu beurteilenden Beamtin bzw. bei der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs durch den unmittelbaren Vorgesetzten ist zu beachten, dass die unmittelbaren Vorgesetzten nicht beteiligt werden dürfen, wenn diese und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Besoldungsgruppe angehören. In diesen Fällen sind die nächsthöheren Vorgesetzten zu beteiligen, sofern diese nicht bereits für die Beurteilung des Beamten oder der Beamtin zuständig sind. Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung und die zu beurteilenden

Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.

- 8.2 Die dienstliche Beurteilung wird dem Beamten bzw. der Beamtin bei der Behörde eröffnet, bei der er oder sie Dienst leistet. Auf das für die Eröffnung der Beurteilung vorgesehene Verfahren in Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-BeamtR wird besonders hingewiesen. Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann auf einen Vorgesetzten oder auf eine Vorgesetzte des Beamten bzw. der Beamtin delegiert werden, wenn dieser oder diese an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat.

Für etwaige Einwendungen ist dem Beamten bzw. der Beamtin eine Überlegungsfrist von drei Wochen einzuräumen.

- 8.3 Die Beurteilung ist danach der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen (Art. 60 Abs. 2 LlbG). Ist die vorgesetzte Dienstbehörde das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wird die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen auf die Fälle beschränkt, in denen der Beamte oder die Beamtin gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben hat.

9. Leistungsfeststellung

Ergänzend zu Abschnitt 4 der VV-BeamtR wird Folgendes festgelegt:

- 9.1 Art. 62 Abs. 1 Satz 1 LlbG bestimmt, dass Leistungsfeststellungen, die für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich sind, soweit möglich, mit der periodischen Beurteilung verbunden werden. Für die Leistungsfeststellung im Rahmen der periodischen Beurteilung ist das Muster der Anlage A zu verwenden. Für die gesonderte Leistungsfeststellung ist das Muster der Anlage D zu verwenden.

Sofern während der Probezeit Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich werden, können diese mit der Einschätzung bzw. der Probezeitbeurteilung verbunden werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 LlbG). Die Muster der Anlage B und C sind insoweit zu verwenden.

- 9.2 Gegenstand der Feststellung sind die Kriterien der fachlichen Leistung nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG bzw. nach Abschnitt B Nr. 2 dieser Richtlinien.

Für Leistungsfeststellungen während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

10. Übergangsregelungen

- 10.1 Umstellung der Beurteilungsturnusgruppen

Die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 9 im bisherigen gehobenen Dienst werden – entsprechend dem Beurteilungszyklus nach Abschnitt B Nr. 2.1 der Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Allgemeine Beurteilungsrichtlinien – KM)

vom 8. Dezember 2000 (KWMBI I S. 527) – im Jahr 2012 periodisch beurteilt. Die nächste periodische Beurteilung erfolgt sodann nach der Regelung in Abschnitt B Nr. 3.1 im Jahr 2015.

Bei den Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 im bisherigen mittleren Dienst, A 9 im bisherigen gehobenen Dienst und A 13 im bisherigen höheren Dienst verkürzt sich der Zeitraum der periodischen Beurteilung durch die Umstellung der Gruppenbildung bei den Beurteilungsturnussen einmalig auf drei Jahre. Nach der Umstellung erfolgt die periodische Beurteilung entsprechend Abschnitt B Nr. 3.1 im regelmäßigen Beurteilungszeitraum von vier Jahren.

- 10.2 Beginn des Beurteilungszeitraums bei Bediensteten, die bislang nicht der periodischen Beurteilung unterlagen (§ 59 Abs. 3 LbV)

Bei der Beurteilung der Beamten und Beamtinnen, die nach § 59 Abs. 3 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung der periodischen Beurteilung nicht unterlagen und die nun der periodischen Beurteilung unterliegen (vgl. Abschnitt B Nr. 3.6), beginnt der Beurteilungszeitraum jeweils mit dem 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres der jeweiligen Beurteilungsturnusgruppe.

- 10.3 Aufstiegseignungen nach LbV

Für Nachholungs- und Zurückstellungsfälle nach dem 1. Januar 2011 gilt ausschließlich das neue Beurteilungsrecht. Aufstiegseignungen nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht der Laufbahnverordnung für die bayerischen Beamtinnen und Beamten (LbV) können nicht mehr vergeben werden. Es gilt insoweit Art. 58 Abs. 5 LlbG.

Aufstiegseignungen nach § 41 Abs. 1 bis 4 sowie § 45 der Laufbahnverordnung (LbV) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (bisheriger Regelaufstieg) gelten bis zur nächsten periodischen Beurteilung fort.

Aufstiegseignungen nach den § 41 Abs. 5, § 46 und § 51 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung können, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Verordnungen auf der Grundlage des Art. 67 Satz 1 Nr. 4 LlbG oder in den Konzepten nach Art. 20 Abs. 3 LlbG, die Teilnahme an der modularen Qualifizierung eröffnen.

- 10.4 Fälle der gesetzlichen Überleitung im Sinn von Art. 104 Abs. 2 Satz 1 BayBesG

Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 ein Amt der Besoldungsgruppen A 3, A 4 bzw. A 5 innehatten und mit Wirkung vom 1. Januar 2011 kraft Gesetzes jeweils in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4, A 5 oder A 6 übergeleitet wurden (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 BayBesG in Verbindung mit Anlage 11 Abschnitt 1) werden für die Anwendung der ergänzenden Richtlinien hinsichtlich des Beurteilungszeitraums so behandelt, als wenn sie schon seit der letzten periodischen Beurteilung oder dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) in der Besoldungsgruppe gewesen wären, in die sie kraft Gesetzes am 1. Januar 2011 übergeleitet wurden. Die Wirksamkeit der letzten periodischen Beurteilung vor dem 1. Januar 2011 bleibt unberührt.

11. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

12. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Allgemeine Beurteilungsrichtlinien – KM) vom 8. Dezember 2000 (KWMBI I S. 527) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage A

Beurteilende Dienststelle:

..... VIVA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung
 . Ausfertigung

- Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung
 Beurteilungsbeitrag Anlassbeurteilung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale**2.1 Fachliche Leistung**

	Bewertung
- Quantität	
- Qualität	
- Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)	
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

2.2 Eignung

	Bewertung
- Auffassungsgabe	
- Einsatzbereitschaft	
- geistige Beweglichkeit	
- Entscheidungsfreude	
- Führungspotential	

2.3 Befähigung

	Bewertung
- Fachkenntnisse	
- mündliche Ausdrucksfähigkeit	
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit	
- zielorientiertes Verhandlungsgeschick	

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

--

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Dienststelle und Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Anlage B

Beurteilende Dienststelle:

VIVA-Nr.:

**Einschätzung während der Probezeit
. Ausfertigung**für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über den Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

3. Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/ oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:

a) **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja nein¹⁾

b) **(Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

- werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3 der Einschätzung für

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Dienststelle und Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Anlage C

Beurteilende Dienststelle:

.....

VIVA-Nr.:

**Probezeitbeurteilung
. Ausfertigung**für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der regulären / verkürzten / verlängerten¹⁾ Probezeit:Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung - Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) - verbale Beschreibung - :

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung für

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
 noch nicht geeignet.
 nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/ oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:

a) **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja nein²⁾

b) **(Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

- werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

²⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):

....., den (Ort) (Datum) (Dienststelle und Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Anlage D

Beurteilende Dienststelle:

..... VIVA-Nr.: Beurteilungsjahr.....

**Gesonderte Leistungsfeststellung
. Ausfertigung**für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
- Quantität	
- Qualität	
- Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)	
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

Seite 3 der gesonderten Leistungsfeststellung

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:.....
(Amtsbezeichnung).....
(Vor- und Zuname) ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
(Ort) (Datum).....
(Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**....., den
(Ort) (Datum).....
(Unterschriften der/des beurteilten Beamtin/Beamten)**Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):**....., den
(Ort) (Datum).....
(Dienststelle und Unterschrift)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**....., den
(Ort) (Datum).....
(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Anlage E

Auszug aus den VV-BeamtR vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264):

Hinweis: Die in dem nachfolgenden Auszug aus den VV-BeamtR in Bezug genommenen Anlagen sind dem Auszug nicht beigelegt. Sie können jedoch im Internet unter der Adresse

http://www.dienstrecht.bayern.de/gesetz/verwaltungsvorschriften/vv_beamtr.pdf

eingesehen werden.

Abschnitt 3

Dienstliche Beurteilung – allgemeine Beurteilungsrichtlinien

1. Anwendungsbereich

1.1 ¹Die folgenden Verwaltungsvorschriften gelten für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern sowie von Richterinnen und Richtern (Art. 1 Abs. 1 LlbG), vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 1 Abs. 2 LlbG. ²Auf die Öffnungsklauseln

- für die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (Art. 63 LlbG),
- für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften (Art. 64 LlbG) sowie
- für die dienstliche Beurteilung des Polizeivollzugsdienstes (Art. 1 Abs. 3, Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LlbG)

wird verwiesen. ³Wird von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht, gelten nachfolgende Ausführungen nur, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. ⁴Bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist deren besondere rechtliche Stellung zu berücksichtigen. ⁵Diesen Erfordernissen tragen durch die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu treffende gesonderte Verwaltungsvorschriften nach Art. 63 LlbG Rechnung.

1.2 Die Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung

- bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit im Sinn des Art. 45 BayBG bezüglich der Feststellung, ob sie auf Grund der bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gerecht geworden sind (Art. 45 Abs. 1 Satz 6 BayBG), sowie

- bei Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe im Sinn des Art. 46 BayBG bezüglich der Feststellung, ob sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG, Art. 13 Abs. 2 LlbG)
- auf die Erprobungszeit nach Art. 16 Abs. 2 LlbG.

1.3 ¹Die Staatsministerien können ergänzende Beurteilungsrichtlinien erlassen. ²Dabei kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auch von Abschnitt 3 abgewichen werden.

2. **Ziel der dienstlichen Beurteilung**

2.1 ¹Nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 Abs. 2 BV sowie § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), Art. 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LlbG richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie deren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. ²Diese müssen beurteilt werden.

2.2 Dienstliche Beurteilungen erfüllen im Wesentlichen folgende Zwecke:

2.2.1 ¹Zum einen sind dienstliche Beurteilungen ein wichtiges Instrument für die Personalentwicklung. ²Sie ermöglichen dem Dienstherrn, sich regelmäßig einen Überblick über die Leistung, Eignung und Befähigung der Beschäftigten zu verschaffen, und werden dadurch zur maßgeblichen Auswahlgrundlage für Personalentscheidungen unter Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes.

2.2.2 ¹Zum anderen ist Zweck der dienstlichen Beurteilung, den Beschäftigten die bestmögliche Entfaltung ihrer Kräfte im beruflichen Bereich zu ermöglichen. ²Den Beschäftigten wird so regelmäßig Rückmeldung darüber gegeben, welches Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild die Vorgesetzten innerhalb des Beurteilungszeitraums von ihnen gewonnen haben. ³Dienstliche Beurteilungen dienen somit auch als Personalführungsinstrument. ⁴Davon unberührt bleibt die ständige Aufgabe der bzw. des Dienstvorgesetzten, die Beschäftigten auf Mängel in der Pflicht- oder Aufgabenerfüllung hinzuweisen und ihnen verdientes Lob auszusprechen (vgl. auch Nr. 2.5).

2.2.3 ¹Darüber hinaus sind Feststellungen zur fachlichen Leistung im Rahmen der dienstlichen Beurteilung gemäß Art. 62 LlbG Entscheidungsgrundlagen für den regelmäßigen Stufenaufstieg (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG) bzw. das Verbleiben in der Grundgehaltsstufe (Stufenstopp, Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG) sowie – für den Fall der Gewährung einer Leistungsstufe – für die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen (Art. 66 BayBesG; vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 4). ²Dienstliche

Beurteilungen im Sinn des Art. 54 LlbG und Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LlbG sind rechtlich selbständige Entscheidungen.

- 2.3 ¹Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden. ²Die Würdigung der Leistung, Eignung und Befähigung muss gleichmäßig, gerecht und sachlich erfolgen. ³Dies erfordert Objektivität und damit insbesondere Unabhängigkeit von Sympathie oder Antipathie. ⁴Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von den Vorgesetzten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit. ⁵Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Bewertung aller Beamtinnen und Beamten ist von übertrieben großzügigen oder übertrieben strengen Beurteilungen abzusehen. ⁶Nicht objektive oder gar unzutreffende Beurteilungen stiften mehrfach Schaden. ⁷Sie benachteiligen mittelbar auch die ordnungsgemäß beurteilten Beamtinnen und Beamten. ⁸Außerdem untergraben sie das Vertrauen sowohl der Beamtinnen und Beamten als auch der Dienstvorgesetzten in die Urteilsfähigkeit und Qualifikation der Beurteilerin bzw. des Beurteilers. ⁹Dass den Beamtinnen und Beamten die dienstliche Beurteilung zu eröffnen ist (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG), darf die Beurteilenden nicht dazu verleiten, einen milderen Maßstab anzulegen.
- 2.4 ¹Die Beurteilungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie ein möglichst zutreffendes, umfassendes und ausgewogenes Bild von den Leistungen und Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten geben. ²Dementsprechend müssen in den Beurteilungen sowohl Stärken als auch festgestellte Schwächen zum Ausdruck kommen, soweit diese für die dienstliche Verwendbarkeit von Bedeutung sind oder sein können. ³Dabei ist zu vermeiden, dass den Beamtinnen und Beamten erstmals in der periodischen Beurteilung bzw. Zwischen- oder Probezeitbeurteilung Mängel vorgehalten werden. ⁴Besondere Bedeutung hat daher die Verpflichtung der Vorgesetzten, die Beamtinnen und Beamten in ihrem Zuständigkeitsbereich auch zwischen den Beurteilungen auf Mängel in ihren Leistungen oder ihrem Verhalten hinzuweisen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben. ⁵In Hinblick auf die besondere Bedeutung der Probezeit als Bewährungsphase für die grundlegende Entscheidung der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist in Art. 55 Abs. 1 LlbG ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit eine schriftliche Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu erfolgen hat (vgl. dazu Nr. 9.1).
- 2.5 ¹Beurteilen heißt Beobachtetes unter bestimmten Gesichtspunkten zu bewerten. ²Nur auf Grund mehrfacher Beobachtungen kann ein fundiertes, ausgewogenes Urteil über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter abgegeben werden. ³Einzelbeobachtungen können zu Zufallsergebnissen führen. ⁴Es gehört daher zu den wichtigen Aufgaben der Vorgesetzten, die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Verhalten langfristig zu

beobachten. ⁵In diesem Zusammenhang gehört es – losgelöst vom Verfahren der dienstlichen Beurteilung oder der Leistungsfeststellung (vgl. Abschnitt 4) – auch zu den ständigen Aufgaben der Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsziele sowie Probleme der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern. ⁶Dies kann sowohl in regelmäßigen Gesprächen mit den Beamtinnen und Beamten als auch aus konkretem, aktuellem Anlass heraus erfolgen. ⁷Ziel dieser Gespräche ist, Leistung, Eignung und Befähigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu fördern. ⁸Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter nachhaltig zur Verbesserung oder Beibehaltung guter Leistungen zu motivieren. ⁹Andererseits gilt es, sie oder ihn auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und Leistungen verbessert werden können.

3. **Beurteilungsmaßstab und Bewertung**

3.1 ¹Der Beurteilungsmaßstab ist in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG geregelt. ²Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau. ³Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG ermöglicht die Bestimmung engerer Vergleichsgruppen in besonderen, sachlich begründeten Konstellationen. ⁴Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, für den Fall, dass auf Grund unterschiedlicher Dienstposten innerhalb derselben Besoldungsgruppe erheblich unterschiedliche Anforderungen an Leistung, Eignung und Befähigung bestehen, einen diese vorhandenen Differenzierungen sachgerecht berücksichtigenden Beurteilungsmaßstab zu bestimmen. ⁵So kann die Aussagekraft der Beurteilung erhöht werden, besonders hinsichtlich differenzierter Aussagen zur weiteren beruflichen Entwicklung. ⁶Gelten für Beschäftigte derselben Besoldungsgruppe und Fachlaufbahn auf Grund Ressortzugehörigkeit unterschiedliche ergänzende Beurteilungsrichtlinien, wird von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG Gebrauch gemacht.

3.2 Bewertung

3.2.1 ¹Für die Bewertung gilt Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG. ²Der nach den Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG bestimmte Bewertungsrahmen gewährleistet, dass hinreichende Differenzierungsmöglichkeiten bei der Beurteilung und den darauf beruhenden Auswahlentscheidungen bestehen. ³Es ist Aufgabe aller Beurteilenden, die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten im Rahmen der gezeigten Leistungen zu nutzen. ⁴Je differenzierter das Leistungsgefüge der Beamtinnen und Beamten in der Beurteilung zum Ausdruck kommt, umso größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen und anderen Personalentscheidungen zukommen. ⁵Die vom Gesetzgeber geforderte Differenzierung unterstützt auch den Fall der sachgerechten Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 BayBesG.

3.2.2 ¹Als Orientierungshilfe für die Vergabe der Punktwerte gilt bei Verwendung der 16-Punkteskala Folgendes:

- | | |
|----|--|
| 1 | 1 oder 2 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal nur mit erheblichen |
| 2 | Mängeln und damit nur unzureichend erfüllt wird. |
| 3 | 3 bis 6 Punkte sind zu vergeben, wenn die Anforderungen des einzelnen Merkmals |
| 4 | teilweise oder im Wesentlichen durchschnittlich erfüllt werden. |
| 5 | |
| 6 | |
| 7 | 7 bis 10 Punkte sind zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen Merkmals in jeder |
| 8 | Hinsicht den Anforderungen genügt oder diese übersteigt. |
| 9 | |
| 10 | |
| 11 | 11 bis 14 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal erheblich über den |
| 12 | Anforderungen liegend oder besonders gut erfüllt wird. |
| 13 | |
| 14 | |
| 15 | 15 oder 16 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in jeder Hinsicht in |
| 16 | besonders herausragender Weise erfüllt wird. |

²Die verbalen Beschreibungen dieser Punktgruppen gelten als Orientierungshilfe für die Bildung des Gesamturteils entsprechend. ³Sofern eine andere Punkteskala festgelegt wird, sind die der Orientierung dienenden Erläuterungen entsprechend anzupassen.

4. **Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten**

¹Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG – vom 24. Mai 1996, GVBl S. 186, BayRS 2039-1-A, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006, GVBl S. 292). ²Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 2 BayGIG). ³Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder teilweisen Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

5. **Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter**

5.1 ¹Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist eine eventuelle Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Abschnitt IX Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – ‚Fürsorgetrichtlinien‘ 2005 – vom 3. Dezember 2005 [FMBl S. 193, StAnz Nr. 50] in der jeweils geltenden Fassung). ²Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte dürfen auf Grund einer anerkannten Behinderung bei der Beurteilung nicht benachteiligt werden. ³Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. ⁴Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- und Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.

5.2 ¹Im Kopf des Beurteilungsbogens ist neben Namen, Dienstbezeichnung etc., soweit durch Angabe der bzw. des Beschäftigten bekannt, auch eine Aussage zur evtl. Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades der Behinderung) zu treffen. ²Die obersten Dienstbehörden stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich nach Abschnitt IX Nr. 5 der ‚Fürsorgetrichtlinien‘ den Vollzug des § 95 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), sicher.

6. **Inhalt der periodischen Beurteilung**

¹Der Inhalt der periodischen Beurteilung richtet sich nach Art. 58 LlbG. ²Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:

6.1 Beschreibung des Aufgabengebiets

¹Grundlage der Beurteilung ist das Aufgabengebiet der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten. ²Insbesondere die Leistung der Beamtinnen und Beamten kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn Art und Schwierigkeit ihres Aufgabengebiets bekannt sind. ³Daher ist jeder Beurteilung eine kurze, stichwortartige Beschreibung der im Beurteilungszeitraum ausgeübten Aufgaben voranzustellen (Art. 58 Abs. 1 LlbG). ⁴Dabei sollen die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben aufgeführt werden. ⁵Übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht können aufgeführt werden. ⁶Geschäftsverteilungspläne können zur näheren Beschreibung herangezogen werden; ein bloßer Verweis auf diese ist nicht ausreichend.

6.2 Beurteilung von fachlicher Leistung, Eignung und Befähigung

- 6.2.1 ¹Für die periodische Beurteilung können Formblätter nach dem Muster der Anlage 3 verwendet werden. ²Sofern von den obersten Dienstbehörden keine anderen oder weitere Beurteilungskriterien bestimmt werden (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG), sind die im Folgenden genannten Beurteilungskriterien zu bewerten. ³Soweit nachfolgend eine Beschreibung einzelner Beurteilungskriterien erfolgt, dient dies nur als Anhaltspunkt. ⁴Vorrangig sind die Festlegungen durch die jeweilige oberste Dienstbehörde.
- 6.2.1.1 ¹Soweit Führungsaufgaben wahrgenommen worden sind, ist der Führungserfolg zu beurteilen. ²Dabei stellt das Gesetz auf das Ergebnis der Aufgabenerfüllung ab. ³Eine Orientierung der Beurteilung an dem Verhalten oder dem Bemühen genügt nicht.
- 6.2.1.2 Die Einsatzbereitschaft kann sich insbesondere aus der Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben oder dem Engagement bei der Aufgabenerfüllung ergeben.
- 6.2.1.3 Die geistige Beweglichkeit zeigt sich insbesondere in der Kreativität sowie der Fähigkeit, neue Fragestellungen erfolgreich zu bearbeiten.
- 6.2.1.4 Auf das Führungspotential kann insbesondere aus der gezeigten Organisationsfähigkeit, der sozialen Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, Entschlusskraft, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit sowie dem Verhandlungsgeschick geschlossen werden.
- 6.2.2 ¹Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie z. B. Führungserfolg/-potential sowie Einsatzbereitschaft tragen auch den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGIG Rechnung. ²Sie stellen sog. Schlüsselkompetenzen dar, die auch außerhalb der dienstlichen Tätigkeit ihre Ausprägung finden. ³Durch die Einbeziehung bei der Bewertung der Beurteilungskriterien werden dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit Teilaspekte bei der Anwendung des Leistungsgrundsatzes und erlangen ausdrückliche Relevanz für die Beurteilung. ⁴Voraussetzung dafür ist, dass die Fähigkeiten, die Gegenstand von Beurteilungskriterien sind, und die bei der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie bei der Ausübung eines Ehrenamtes erworben bzw. vertieft werden können, sich erkennbar im dienstlichen Verhalten äußern.
- 6.2.3 ¹Bei den Einzelmerkmalen besteht die Möglichkeit verbaler Hinweise oder Erläuterungen, insbesondere zu signifikanten Stärken und Schwächen in Bezug auf das jeweilige Einzelmerkmal, die für die Bewertung maßgeblich waren. ²Nicht jedoch ist ein vergebener Punktwert lediglich verbal zu umschreiben. ³Zwingend sind verbale Hinweise oder Erläuterungen nur in den Fällen des Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG. ⁴Danach sind verbale Hinweise oder Erläuterungen vorzunehmen, wenn sich die Beurteilung gegenüber der

letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat.⁵ Darunter ist bei Anwendung der 16-Punkteskala regelmäßig eine Verschlechterung um mindestens drei Punkte zu verstehen.⁶ Keine wesentliche Verschlechterung im Sinn des Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG liegt dagegen vor, wenn sich die Verschlechterung durch Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt.⁷ Verbale Hinweise oder Erläuterungen sind ferner dann notwendig, wenn sich die Bewertung auf bestimmte prägende Vorkommnisse gründet.⁸ Die obersten Dienstbehörden können über Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG hinaus weitere verbale Hinweise oder Erläuterungen umfassend oder nur für einzelne Beurteilungsmerkmale verbindlich festlegen (Art. 59 Abs. 1 Satz 4 LlbG).

6.2.4 Ergänzende Bemerkungen (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 LlbG)

6.2.4.1 ¹Nach der gesetzlichen Regelungsvorgabe sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung im Beurteilungszeitraum umfassend Gegenstand der Beurteilung mittels Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien. ²Die Punkteskala bietet hinreichende Differenzierungsmöglichkeiten. ³Im Übrigen bestehen Öffnungsklauseln, die eine spezifische Ausgestaltung ermöglichen (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Art. 59 Abs. 1 Satz 2 LlbG). ⁴Ergänzende Bemerkungen gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 6 LlbG zu den einzelnen Beurteilungskriterien kommen aus diesem Grunde nur ausnahmsweise in Betracht.

6.2.4.2 ¹Soweit es zur Abrundung des Gesamtbildes erforderlich erscheint, können auch – soweit dies der oder dem Beurteilenden bekannt ist – die Teilnahme an Lehrgängen (insbesondere an Fortbildungslehrgängen), der Erwerb von dienstlich relevanten Fort-, Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit vermerkt werden. ²Soweit die oder der zu Beurteilende nicht widerspricht, können auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats, einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin oder sozialer Ansprechpartner angegeben werden. ³Ferner kann darauf verwiesen werden, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte trotz der mit ihrer Behinderung verbundenen Erschwernis gute bzw. herausragende Leistungen erbringen.

6.2.4.3 Ergänzende Bemerkungen erfolgen ausschließlich verbal.

6.3 Vereinfachte Dokumentation der Beurteilung (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG)

¹Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG). ²Voraussetzung ist, dass die Beamtinnen und Beamten in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden sind und die erneute Überprüfung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale und des

Gesamturteils sowie die Äußerungen über Eignungsmerkmale nach Art. 58 Abs. 4 und Abs. 5 LlbG gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind.

7. **Gesamturteil**

- 7.1 ¹Bezüglich der Bewertung des Gesamturteils gilt Nr. 3.2 entsprechend. ²Bei Verwendung einer Punkteskala wäre es beurteilungsfehlerhaft, wenn das Gesamturteil lediglich als rechnerisches Mittel der Einzelbewertungen gebildet würde. ³Dies würde weder den gezeigten Leistungen der beurteilten Beamtinnen und Beamten gerecht, noch böte es eine hinreichende Grundlage für künftige Personalauswahlentscheidungen. ⁴Vielmehr sind die Bewertungen der Beurteilungskriterien in eine Gesamtschau einzubeziehen und zu gewichten. ⁵Hierbei ist zum einen zu beachten, dass in der Regel bei der oder dem zu Beurteilenden nicht alle Merkmale gleich positiv oder negativ ausgeprägt sind. ⁶Jeder Mensch hat seine Stärken und Schwächen. ⁷Schwächen in einem Punkt können durch Stärken in anderen Punkten kompensiert werden. ⁸Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Gewicht der einzelnen Beurteilungskriterien je nach ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung sehr unterschiedlich sein kann. ⁹Dieser Bewertungsspielraum ist auch von Bedeutung für die Aussage über die künftige berufliche Entwicklung.
- 7.2 ¹Macht insbesondere erst die Gewichtung bestimmter Beurteilungsmerkmale die Vergabe eines bestimmten Gesamturteils plausibel und ist diese nicht schon in anderer Weise transparent gemacht, so ist die Gewichtung in den ergänzenden Bemerkungen darzustellen und zu begründen (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ²Beruhet die Gewichtung eines Beurteilungsmerkmals im Wesentlichen auf einem bestimmten Vorkommnis, so soll dieses angegeben werden.
- 7.3 ¹Soweit Veranlassung besteht, sollte auch angegeben werden, ob Umstände vorliegen, die die Beurteilung erschwert haben und so zu einer Einschränkung der Aussagekraft der Beurteilung führen können. ²Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen im Beurteilungszeitraum sowie deren Ursachen ist besonders einzugehen. ³Der erfolgreiche Wechsel von Dienstposten sollte hervorgehoben werden.
- 7.4 Disziplinarmaßnahmen (Art. 6 BayDG) oder missbilligende Äußerungen einer oder eines Dienstvorgesetzten (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDG) sowie Hinweise auf Strafen oder Geldbußen, die im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren verhängt wurden, sind nicht in der Beurteilung zu vermerken.

- 7.5 ¹Die Einzelbewertungen und die ergänzenden Bemerkungen müssen das Gesamturteil schlüssig tragen. ²Ergänzende Bemerkungen erfolgen ausschließlich verbal.

8. Vergabe von Eignungsmerkmalen

Nach dem Gesamturteil sind detaillierte Aussagen zur Verwendungseignung (Art. 58 Abs. 4 LlbG) sowie ggf. zur Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung (Art. 58 Abs. 5 LlbG) zu treffen.

8.1 Verwendungseignung (Art. 58 Abs. 4 LlbG)

8.1.1 Führungsqualifikation

¹Sofern für die Beurteilte oder den Beurteilten eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. ²Dabei bedarf es insoweit einer Differenzierung, als die Frage der Führungsqualifikation im Rahmen der Verwendungseignung auch für solche Beschäftigte in Frage kommt, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. ³So ist der bereits belegte Führungserfolg bei der Bewertung des entsprechenden Einzelmerkmals sowie des Einzelmerkmals des Führungspotentials zu berücksichtigen. ⁴Im Rahmen der Verwendungseignung soll die Aussage über die Führungsqualifikation darauf beschränkt werden, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. ⁵Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt (vgl. Nr. 8.2). ⁶Für die Beurteilung der Führungsqualifikation bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird ergänzend auf die „Fürsorgerichtlinien“ verwiesen.

8.1.2 Weitere Verwendungseignungen

Es ist ferner darzulegen, für welche Aufgaben und Dienstposten und für welches Amt die oder der Beurteilte in Betracht kommt und welche Einschränkungen (z. B. Bewährungsvorbehalte, Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 LlbG) ggf. bestehen.

8.2 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung (Art. 58 Abs. 5 LlbG)

- 8.2.1 ¹Eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung bzw. die Teilnahme an Maßnahmen einer modularen Qualifizierung kommt nur in Betracht, wenn in der periodischen Beurteilung ausdrücklich festgestellt wird, dass die Beamtin bzw. der Beamte dafür geeignet ist. ²Eine

Feststellung der Möglichkeit der Teilnahme an der Ausbildungsqualifizierung entfällt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in der dritten oder vierten Qualifikationsebene eingestiegen ist (vgl. Art. 37 Abs. 1 LbG). ³Gleiches gilt bei der modularen Qualifizierung für die Beamtinnen und Beamten, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind. ⁴Die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder die Möglichkeit der Teilnahme an Maßnahmen der modularen Qualifizierung ist in jedem Beurteilungszeitraum neu zu prüfen und, bejahendenfalls, die entsprechende Eignung erneut festzustellen. ⁵Erscheint die oder der Beurteilte geeignet, so ist eine entsprechende Feststellung in der periodischen Beurteilung vorzunehmen. ⁶Im Übrigen bedarf es keiner Äußerung.

8.2.2 ¹Nur besonders befähigte Beamtinnen und Beamte sind für die Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung geeignet. ²Sie müssen sich durch weit überdurchschnittliche Leistungen ausgezeichnet haben. ³Auf Grund der vorhandenen Fachkenntnisse, Berufserfahrungen sowie den intellektuellen Anlagen muss sicher prognostiziert werden können, dass sie den Anforderungen der Ausbildungsqualifizierung bzw. modularen Qualifizierung sowie den Aufgaben der Ämter oberhalb der nächst höheren Qualifikationsebene voraussichtlich gewachsen sein werden. ⁴Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

8.2.3 ¹Die Feststellung der Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modularen Qualifizierung geht über die Feststellung der Beförderungseignung hinaus. ²Es bedarf aus diesem Grunde einer besonders sorgfältigen Abwägung. ³Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden.

8.2.4 ¹Bei der modularen Qualifizierung ist Gegenstand der Feststellung nicht die Eignung für einzelne Maßnahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 2 LbG), sondern die Eignung für den Erwerb der Qualifikation für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene durch die modulare Qualifizierung insgesamt (Art. 20 Abs. 1 LbG). ²Wird nach vorhergehender positiver Feststellung der Eignung bei der nächsten periodischen Beurteilung von einer erneuten positiven Feststellung abgesehen, können in dem Zeitraum bis zur nächstfolgenden periodischen Beurteilung keine weiteren Maßnahmen der modularen Qualifizierung absolviert werden. ³Weitere Maßnahmen können erst dann absolviert werden, wenn in einer nachfolgenden periodischen Beurteilung wieder eine positive Feststellung getroffen wird. ⁴Bisher bereits im Rahmen der modularen Qualifizierung absolvierte Maßnahmen bleiben – vorbehaltlich abweichender Regelungen zur modularen Qualifizierung – grundsätzlich berücksichtigungsfähig.

9. Weitere dienstliche Beurteilungen

Als weitere dienstliche Beurteilungen nennt Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG ausdrücklich die Einschätzung während der Probezeit, die Probezeitbeurteilung und die Zwischenbeurteilung.

9.1 Einschätzung

9.1.1 ¹Aufgabe der Einschätzung ist es, der Beamtin oder dem Beamten deutlich zu machen, ob die bisher gezeigten Leistungen voraussichtlich genügen werden, um die Probezeit zu bestehen. ²Dementsprechend erfolgt die Feststellung, ob die Beamtin bzw. der Beamte voraussichtlich geeignet ist. ³Kann dies noch nicht positiv festgestellt werden, ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG zu verfahren.

9.1.2 ¹Maßstab der Einschätzung sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. ²Eine Bewertung einzelner Beurteilungskriterien ist nicht erforderlich. ³Die Dokumentation erfolgt ausschließlich verbal. ⁴Es können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 5** verwandt werden. ⁵Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 60 und 61 LlbG (vgl. Nr. 10). ⁶Die nähere Ausgestaltung kann ressortspezifisch geregelt werden (Art. 55 Abs. 3 LlbG).

9.1.3 ¹Kommt eine Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht, ist dies in der Einschätzung zu vermerken. ²Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

9.1.4 Bezüglich eventuell nach Art. 30, 66 BayBesG erforderlich werdender Leistungsfeststellungen wird auf Abschnitt 4 verwiesen.

9.2 Probezeitbeurteilung

9.2.1 ¹Gegenstand von Probezeitbeurteilungen ist die Feststellung, ob die Probezeitbeamtinnen und -beamten im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG für die Aufgaben der Fachlaufbahn, und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes, sowie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet sind (Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ²Vorbehaltlich abweichender Regelungen (Art. 55 Abs. 3 LlbG) genügt eine verbale, die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit umfassende Stellungnahme. ³Dabei kommen folgende Bewertungen in Betracht:

9.2.1.1 Beamtinnen und Beamte auf Probe, die sich in der Probezeit – gemessen an den Anforderungen ihrer Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts – bezogen auf die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung bewährt haben und die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, erhalten die Bewertung „geeignet“.

- 9.2.1.2 ¹Kann die Bewährung oder Eignung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LbG) nicht festgestellt werden, kommt jedoch eine Verlängerung der Probezeit gemäß Art. 12 Abs. 4 LbG in Betracht, so ist die Bewertung „noch nicht geeignet“ zu vergeben. ²Auf die Regelung des § 84 Abs. 1 SGB IX wird verwiesen.
- 9.2.1.3 Beamtinnen und Beamte, die sich während der Probezeit hinsichtlich Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung nicht bewährt haben oder sonst nicht geeignet sind, sind mit „nicht geeignet“ zu beurteilen.
- 9.2.1.4 Es können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 4** verwandt werden.
- 9.2.2 ¹Bei leistungsstarken Beamtinnen und Beamten kommt eine Abkürzung der Probezeit nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LbG in Betracht. ²Ist eine entsprechende positive Stellungnahme bereits in einer vorhergehenden Einschätzung (Art. 55 Abs. 1 LbG) erfolgt (vgl. Nr. 9.1.3), die noch nicht zur maximal möglichen Kürzung der Probezeit um ein Jahr (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LbG) geführt hat, bedarf es in der Probezeitbeurteilung einer erneuten Stellungnahme dazu. ³Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen oder Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LbG ist mit einer positiven Stellungnahme nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LbG nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (nur Probezeitbeamtinnen und –beamte einerseits, und regelmäßig alle Beamtinnen und Beamte der gleichen Besoldungsgruppe und Fachlaufbahn, sowie, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts andererseits). ⁴Gleiches gilt für den Prognosezweck.
- 9.2.3 Im Falle einer Verlängerung der Probezeit ist eine erneute Probezeitbeurteilung zu erstellen.
- 9.2.4 ¹Die Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung kann ressortspezifisch näher geregelt werden (Art. 55 Abs. 3 LbG). ²Wird die Probezeitbeurteilung mit einem Gesamturteil nach Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LbG abgeschlossen, so muss dieses mit einer evtl. getroffenen Aussage, dass die Leistungen der Probezeitbeamtin oder des Probezeitbeamten erheblich über den Durchschnitt liegen und daher eine Kürzung der Probezeit in Frage kommen kann (vgl. Nr. 9.2.2), übereinstimmen.
- 9.2.5 Bezüglich eventuell nach Art. 30, 66 BayBesG erforderlich werdender Leistungsfeststellungen wird auf Abschnitt 4 verwiesen.
- 9.3 Zwischenbeurteilungen
- 9.3.1 ¹Eine Zwischenbeurteilung soll sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten

Gegenstand eines förmlichen Beurteilungsbeitrags wird und so bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann. ²In ergänzenden Verwaltungsvorschriften kann festgelegt werden, dass die Zwischenbeurteilung – ggf. nur auf Antrag der Beamtinnen und Beamten – ein Gesamturteil enthält. ³Eine Stellungnahme zu Eignungsmerkmalen nach Art. 58 Abs. 4 und Abs. 5 LlbG entfällt.

9.3.2 ¹Bei einem Behördenwechsel, dem eine Abordnung vorangeht, ist eine Zwischenbeurteilung von der abgebenden Behörde nur dann zu erstellen, wenn die zeitliche Voraussetzung des Art. 57 LlbG bei Beginn der Abordnung erfüllt ist. ²Der einem Behördenwechsel vorangegangene Abordnungszeitraum ist von der aufnehmenden Behörde in der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. ³Kommt es bis zur nächsten periodischen Beurteilung erneut zu einem Behördenwechsel, so ist Gegenstand einer ggf. nach Art. 57 LlbG erforderlich werdenden (weiteren) Zwischenbeurteilung der Zeitraum ab der Abordnung bis zu dem Beginn der nächsten, dem weiteren Behördenwechsel vorhergehenden Abordnung oder, im Falle eines sofortigen Behördenwechsels, bis zu dem Zeitpunkt dieses Wechsels.

9.3.3 Die Nrn. 6.1, 6.2 und 6.3 finden entsprechende Anwendung.

9.4 Weitere Arten dienstlicher Beurteilung

Die obersten Dienstbehörden können weitere Arten dienstlicher Beurteilung, z. B. Anlassbeurteilungen, durch Verwaltungsvorschrift zulassen.

10. **Beurteilungsverfahren**

10.1 ¹Maßgeblich für die Beurteilungszuständigkeit gemäß Art. 60 LlbG ist der Beurteilungsstichtag. ²Wird die Beurteilung von der Behördenleitung als Dienstvorgesetztem erstellt, sind unmittelbare Vorgesetzte der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten zu hören. ³Die Behördenleitung soll die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten der oder des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen. ⁴Mehrere unmittelbare Vorgesetzte erstellen einen einheitlichen Beurteilungsentwurf in gegenseitigem Einvernehmen. ⁵Hat die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Dienstposten innerhalb der Behörde gewechselt, so soll die Behördenleitung – oder die oder der mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragte jetzige unmittelbare Vorgesetzte – nach Möglichkeit die früheren unmittelbaren Vorgesetzten hören, wenn der Einsatz auf dem früheren Dienstposten wenigstens sechs Monate betragen hat. ⁶Entsprechendes gilt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte innerhalb der Behörde den Dienstposten gewechselt hat.

- 10.2 ¹Abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden von der Stammbehörde im Einvernehmen mit der aufnehmenden Behörde beurteilt, sofern die Abordnung nicht zu einer außerbayerischen oder nichtstaatlichen Dienststelle besteht; in diesem Fall erfolgt die Beurteilung durch die Stammbehörde im Benehmen mit der aufnehmenden Behörde. ²Ist die oder der zu Beurteilende am Beurteilungsstichtag bereits länger als sechs Monate abgeordnet, hat die beurteilende Dienststelle bei der aufnehmenden Behörde einen Beurteilungsbeitrag einzuholen. ³Gleiches gilt, wenn die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate abgeordnet war. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum hinsichtlich der Fachaufsicht länger als sechs Monate ununterbrochen einer anderen Dienststelle unterstellt waren, ohne dass dienstrechtlich eine Abordnung verfügt ist bzw. war.
- 10.3 ¹Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG eröffnet die Möglichkeit, für die Erstellung von Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabs eine Beurteilungskommission vorzusehen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. ²Ein solches kann insbesondere dann angenommen werden, wenn so (z. B. bei einer großen Anzahl von gleichzeitig zu Beurteilenden) die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen besser sichergestellt werden kann.
- 10.4 Um die Verantwortung und die Funktion der oder des unmittelbaren Vorgesetzten bei Beurteilungen zu stärken, erhält jede Beurteilung abschließend noch folgenden Hinweis:
- „Stellungnahme der oder des unmittelbaren Vorgesetzten:
- ..
- Ohne Einwendungen
- Andernfalls bitte Begründung (ggf. auf gesondertem Beiblatt):
- ...“
- 10.5 ¹Die nach Nrn. 10.1 und 10.4 vorgesehene Beteiligung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten entfällt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte und die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe angehören. ²In diesen Fällen ist die oder der nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen, sofern sie oder er nicht bereits für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten zuständig ist. ³Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung und die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.
- 10.6 ¹Die dienstlichen Beurteilungen sind den Beamtinnen und Beamten zu eröffnen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG). ²Die oder der Dienstvorgesetzte soll bei der Eröffnung die Beurteilung

mit den Beamtinnen und Beamten besprechen (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 LlbG).³Bei diesem Beurteilungsgespräch soll auf den wesentlichen Inhalt der Beurteilung eingegangen werden.⁴Dadurch können Missverständnisse ausgeräumt und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Hilfen gegeben werden, wie sie oder er etwa aufgetretene Schwächen beseitigen kann.⁵Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Eröffnung und Besprechung der Beurteilung einer oder einem Vorgesetzten der Beamtinnen und Beamten übertragen, die oder der an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat.⁶Beamtinnen und Beamte haben das Recht, die Beurteilung mit der oder dem Dienstvorgesetzten zu besprechen.⁷Den Beamtinnen und Beamten ist eine Ausfertigung oder ein Abdruck der Beurteilung auszuhändigen.

10.7 Bezüglich des besonderen Verfahrens bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird auf die „Fürsorgerichtlinien“ verwiesen.

11. Übergangsregelungen

11.1¹Die Feststellung der Aufstiegseignung nach § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung kann in periodischen Beurteilungen, die nach dem 1. Januar 2011 wirksam werden, nicht mehr erfolgen.²Dies gilt auch für periodische Beurteilungen, die in vor dem 1. Januar 2011 endenden Beurteilungszeiträumen zurückgestellt wurden, und nach dem 1. Januar 2011 nachgeholt werden.³Insoweit kommen bereits die Regelungen der Art. 20, 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG sowie die ressortspezifischen Regelungen zur modularen Qualifizierung zum Tragen.

11.2¹Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, und die Qualifikation für bestimmte Verwendungsbereiche erworben haben, können sich für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, qualifizieren, wenn sie weitere gemäß Art. 20 LlbG und den ressortspezifischen Regelungen erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich absolvieren (Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG).²In diesen Fällen ist die Feststellung der Eignung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG keine Voraussetzung für die Übertragung von dem bisherigen Verwendungsbereich nicht zugehörigen Ämtern bzw. Dienstposten, sofern in den Regelungen zur modularen Qualifizierung nichts Abweichendes festgelegt wird.

Abschnitt 4

Leistungsfeststellung nach Art. 30, 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG

1. Anwendungsbereich

¹Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur, soweit nach Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 2 LlbG oder Art. 64 LlbG nichts Abweichendes geregelt ist. ²Für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

2. Fallgestaltungen

2.1 ¹Art. 62 Abs. 1 Satz 1 LlbG bestimmt, dass Leistungsfeststellungen, die für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich sind, soweit möglich, mit der periodischen Beurteilung verbunden werden. ²Es handelt sich dabei um folgende Konstellationen:

- Regelmäßiger Stufenaufstieg bzw. Stufenstopp: Feststellung, ob die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind (Art. 62 Abs. 3 LlbG, Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG)
- Leistungsstufe: Feststellung, ob dauerhaft herausragende Leistungen vorliegen (Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 Abs. 2 BayBesG)

³Für die Leistungsfeststellung im Rahmen des Beurteilungsvordrucks kann das Muster der **Anlage 3** verwendet werden.

2.2 ¹Wird festgestellt, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind (Stufenstopp), sind die Leistungen im Rahmen einer gesonderten Leistungsfeststellung in Abständen von jeweils einem Jahr nach Beginn des Stufenstopps erneut zu überprüfen (Art. 62 Abs. 5 Satz 1 LlbG). ²Sofern zu diesem Zeitpunkt zugleich eine periodische Beurteilung erstellt wird, wird die Überprüfungsfeststellung mit dieser verbunden (Art. 62 Abs. 5 Satz 4 LlbG). ³Einer gesonderten Leistungsfeststellung bedarf es auch dann, wenn eine Leistungsfeststellung für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich ist, eine periodische Beurteilung jedoch nicht vorgeschrieben ist. ⁴Es handelt sich hierbei insbesondere um Fälle, die unter Art. 56 Abs. 3 LlbG fallen.

2.3 ¹Sofern während der Probezeit Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich werden, können diese mit der Einschätzung bzw. der Probezeitbeurteilung verbunden werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 LlbG). ²Bezüglich der möglichen Ausgestaltung wird auf die **Anlage 4** und **Anlage 5** verwiesen.

3. Zuständigkeit und Verfahren

¹Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich in allen in Nr. 2 genannten Fällen nach Art. 60 und 61 LlbG. ²Die Ausführungen in Abschnitt 3 Nr. 10.1, 10.2, 10.4, 10.5, 10.6 sowie 10.7 finden entsprechende Anwendung.

4. **Gegenstand der Leistungsfeststellung**

4.1 ¹Gegenstand der Feststellung sind die Kriterien der fachlichen Leistung nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG, sofern keine anderen oder weitere Beurteilungskriterien die fachliche Leistung betreffend geregelt sind (vgl. Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG). ²Sofern diese abweichend geregelt sind oder von der Öffnungsklausel des Art. 59 Abs. 1 LlbG (bzgl. des Bewertungssystems) Gebrauch gemacht worden ist, muss jeweils bestimmt werden, wann die Möglichkeit der Leistungsstufe besteht, wann Beamtinnen und Beamte regelmäßig aufsteigen und wann sie in den Stufen gestoppt werden sollen. ³Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Leistungsstufe, den Stufenstopp bzw. den regelmäßigen Stufenaufstieg den in Art. 62 Abs. 2, 3 und 5 LlbG geregelten Maßstäben entsprechen. ⁴Damit wird die Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten gewährleistet.

4.2 Für Leistungsfeststellungen während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

4.3 Treffen in einem Beurteilungszeitraum Zeiten aktiver Dienstleistung mit Zeiten nach Art. 31 Abs. 3 BayBesG zusammen, während der nach Art. 30 Abs. 3 Satz 5 BayBesG die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen als erfüllt gelten, ist im Wege einer Gesamtwürdigung des Beurteilungszeitraums zu entscheiden, ob insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind (vgl. auch Nr. 30.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 BayBesG).

5. **Maßstab**

¹Leistungsfeststellungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden und ein möglichst zutreffendes, ausgewogenes und umfassendes Bild von den Leistungen der Beamtinnen und Beamten geben. ²Die Nr. 2.3 bis 2.5 des Abschnitts 3 finden entsprechende Anwendung, soweit es um die Feststellung der fachlichen Leistung geht.

6. **Ergänzende Regelungen zum regelmäßigen Stufenaufstieg, Stufenstopp und zur Leistungsstufe**

Im Einzelnen gelten ergänzend für den regelmäßigen Stufenaufstieg, den Stufenstopp sowie die Leistungsstufe:

6.1 Regelmäßiger Stufenaufstieg

6.1.1 ¹Nach Art. 30 Abs. 2 BayBesG steigt das Grundgehalt in regelmäßigen Zeitabständen (bis zum Erreichen der Endstufe) an, wenn die Beamtin bzw. der Beamte die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt. ²Bezugspunkt für die nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderliche Leistungsfeststellung ist grundsätzlich das jeweilige Amt im statusrechtlichen Sinn, das die Beamtin bzw. der Beamte am Beurteilungsstichtag bzw. dem Stichtag der gesonderten Leistungsfeststellung inne hat. ³Die Mindestanforderungen gelten regelmäßig als erfüllt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten hat. ⁴Bei Festlegung einer abweichenden Punkteskala (Art. 59 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LlbG) bedarf es einer entsprechend abweichenden Bestimmung der Mindestpunktzahl, bzw. bei Wahl einer verbalen Bewertung, der Festlegung eines entsprechenden verbalen Prädikats. ⁵Die Bildung eines Gesamturteils zur Bewertung der fachlichen Leistung insgesamt erfolgt nicht.

6.1.2 ¹Nach Art. 62 Abs. 4 LlbG sind bei der Entscheidung, ob die Mindestanforderungen erfüllt sind, sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. ²Es handelt sich dabei insbesondere darum,

- ob Leistungsmängel der Beamtin oder dem Beamten zugerechnet werden können; dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn sie auf eine Krankheit oder auf eine Schwerbehinderung zurückzuführen sind;
- inwieweit die gezeigten Leistungen von dem allgemeinen Durchschnitt abweichen;
- wie lange Leistungsmängel während des Beurteilungszeitraums bestanden haben;
- ob zu erwarten ist, dass Leistungsmängel auch ohne Maßnahmen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten behoben werden.

³Die Grundsätze der ‚Fürsorgetrichtlinien‘ sind zu beachten.

6.1.3 ¹Eine gesonderte Berücksichtigung der oben genannten Umstände ist ausnahmsweise nur insoweit möglich, als diese nicht bereits Eingang bei der Bewertung der nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2 LlbG maßgeblichen Beurteilungskriterien gefunden haben. ²Durch die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist gewährleistet, dass unberechtigte

Benachteiligungen verhindert werden, und auf die Besonderheiten von Einzelfällen eingegangen werden kann.

6.2 Stufenstopp

6.2.1 Kann nicht festgestellt werden, dass die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist gesetzliche Folge des Art. 30 Abs. 3 BayBesG das Verbleiben in der bisherigen Stufe.

6.2.2 ¹Der regelmäßige Stufenaufstieg darf einer Beamtin oder einem Beamten nur versagt werden, wenn sie oder er rechtzeitig vorher auf die Leistungsmängel ausdrücklich hingewiesen worden ist (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 LlbG). ²Dies soll der betroffenen Beamtin bzw. dem betroffenen Beamten die Chance geben, Leistungsmängel rechtzeitig zu beheben und gleichzeitig aufzeigen, dass finanzielle Einbußen hingenommen werden müssen, wenn die Leistungen nicht gesteigert werden. ³Inhalt und Zeitpunkt des Hinweises sind im Personalakt zu vermerken. ⁴Das Beteiligungsrecht nach Art. 77a BayPVG ist zu beachten.

6.2.3 ¹Unterbleibt eine positive Feststellung gemäß Art. 62 Abs. 3 LlbG, ist dies der Beamtin bzw. dem Beamten gegenüber – in entsprechender Anwendung des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG – zu begründen. ²Eine Abschrift der Mitteilung der Gründe ist in den Personalakt aufzunehmen.

6.2.4 ¹Nach Art. 62 Abs. 5 LlbG wird regelmäßig überprüft, ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen. ²Dies ermöglicht dem Dienstherrn flexibel auf die Leistungen der Beamtinnen und Beamten nach einem Anhalten in der Stufe zu reagieren, und gibt der oder dem Betroffenen die Chance und den Anreiz, schnell die Leistungen zu steigern.

6.3 Leistungsstufe

6.3.1 ¹Art. 62 Abs. 2 LlbG legt fest, welche Beamtinnen und Beamten für eine Leistungsstufe in Betracht kommen können. ²Für die Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamten gilt Art. 62 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 5 LlbG. ³Von einer Festlegung genau bestimmter Kriterien wurde abgesehen, um die Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten nicht zu beschränken. ⁴Dies garantiert das notwendige Maß an Gerechtigkeit im Einzelfall. ⁵Für die Transparenz des Vergabeverfahrens sowie des Vergabeumfangs sorgt die Beteiligung der Personalvertretungen (Art. 77a BayPVG).

6.3.2 ¹Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayBesG entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle auf der Grundlage der Leistungsfeststellung im Rahmen einer weiteren Auswahlentscheidung (Vergabeentscheidung) über die tatsächliche Vergabe einer Leistungsstufe und deren

Dauer. ²Der Beginn der Leistungsstufe kann bei jeder Beamtin und bei jedem Beamten individuell bestimmt werden. ³Letzteres ist nicht Gegenstand der Leistungsfeststellung. ⁴Auf Art. 62 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LlbG wird verwiesen.

7. **Wirksamkeit**

7.1 ¹Bezüglich des Beginns der Wirksamkeit einer Leistungsfeststellung ist auf den Beginn des Monats abzustellen, der auf den Monat, in dem die Leistungsfeststellung eröffnet worden ist, folgt. ²Sofern die Leistungsfeststellung mit der periodischen Beurteilung verbunden ist, ist maßgeblich der Monat der Eröffnung der periodischen Beurteilung. ³Eine Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden ist, gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung. ⁴Eine gesonderte Leistungsfeststellung ist wirksam bis zur ersten oder nächsten periodischen Beurteilung, bzw., wenn eine solche nicht erfolgt, bis zur nächsten gesonderten Leistungsfeststellung. ⁵Auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 und 66 BayBesG wird verwiesen.

7.2 ¹Unterbleibt eine positive Leistungsfeststellung (Stufenstopp), so treten die Rechtsfolgen des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG mit dem Beginn des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die periodische Beurteilung bzw. die gesonderte Leistungsfeststellung eröffnet worden ist. ²Jeweils nach einem Jahr ab Eintritt der Rechtsfolgen des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG wird erneut überprüft, ob die bzw. der Beschäftigte nunmehr die Mindestanforderungen erfüllt. ³Wenn dies der Fall ist, erfolgt eine positive Leistungsfeststellung; andernfalls wird festgehalten, dass die Leistung nach wie vor nicht den Mindestanforderungen entspricht. ⁴Nr. 7.1 Satz 1 gilt entsprechend. ⁵Auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 BayBesG wird verwiesen.

2030.5.1-UK

**Änderung der Bestimmungen
über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte
im öffentlichen Dienst
an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen,
Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 17. Februar 2012 Az.: II.5-5 P 4004-6b.130 332**

1. Die Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien werden wie folgt geändert:
- 1.1 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2009 (KWMBI S. 167), wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.1.1.2 In Nr. 1.3.1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- 1.1.1.3 In Nr. 1.3.2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
- 1.1.1.4 In Nr. 1.3.3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
- 1.1.2 Die bisherigen Nrn. 1.4 und 1.5 werden aufgehoben.
- 1.1.3 Die bisherige Nr. 1.6 wird Nr. 1.4.
- 1.1.4 Die bisherige Nr. 1.7 wird Nr. 1.5.
- 1.1.5 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 1.1.5.1 In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ durch die Worte „Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
- 1.1.5.2 Es wird folgende Nr. 7.3 angefügt:
- „7.3 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gelten abweichend von den Nrn. 1.3 und 1.6 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nrn. 1.3, 1.4 und 1.7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2009 (KWMBI S. 167) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gelten die Nrn. 1.3 und 1.6 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“
- 1.2 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 138), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2007 (KWMBI I S. 184), wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.2.1.2 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 1.2.1.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 1.2.1.4 In Nr. 2.1.3 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
- 1.2.2 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.2.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.2.2.2 Nr. 2.2.1 erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|---|
| <p>„2.2.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei Unterricht ausschließlich in</p> <p>wissenschaftlichen Fächern</p> <p>Musik, Kunsterziehung oder Sport</p> <p>Bei Unterrichterteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern</p> <p>bis 2 Unterrichtsstunden</p> <p>von 3 bis 8 Unterrichtsstunden</p> <p>von 9 bis 14 Unterrichtsstunden</p> <p>von 15 bis 20 Unterrichtsstunden</p> <p>von mehr als 20 Unterrichtsstunden</p> | <p>22 Unterrichtsstunden</p> <p>26 Unterrichtsstunden</p> <p>26 Unterrichtsstunden</p> <p>26 Unterrichtsstunden</p> <p>25 Unterrichtsstunden</p> <p>24 Unterrichtsstunden</p> <p>23 Unterrichtsstunden</p> <p>22 Unterrichtsstunden</p> |
|---|---|
- 1.2.2.3 Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|---|
| <p>„2.2.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Realschulen bei Unterricht ausschließlich in</p> <p>wissenschaftlichen Fächern</p> <p>Musik, Kunsterziehung oder Sport</p> | <p>23 Unterrichtsstunden</p> <p>26 Unterrichtsstunden</p> |
|---|---|

- Bei Unterrichtserteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern
- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| bis 4
Unterrichtsstunden | 26 Unterrichtsstunden |
| von 5 bis 12
Unterrichtsstunden | 25 Unterrichtsstunden |
| von 13 bis 20
Unterrichtsstunden | 24 Unterrichtsstunden |
| von mehr als 20
Unterrichtsstunden | 23 Unterrichtsstunden" |
- 1.2.2.4 In Nr. 2.2.3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.2.2.5 In Nr. 2.2.4 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.2.2.6 In Nr. 2.2.5 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ und die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
- 1.2.3 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.2.3.2 In Nr. 2.3.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.2.3.3 Nr. 2.3.2 erhält folgende Fassung:
- „2.3.2 Realschullehrer, die ausschließlich in Sport oder musischen / praktischen Fächern unterrichten
- | | |
|--|-----------------------|
| | 27 Unterrichtsstunden |
|--|-----------------------|
- Bei Unterrichtserteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Sport oder in musischen / praktischen Fächern beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern
- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| bis 3
Unterrichtsstunden | 27 Unterrichtsstunden |
| von 4 bis 9
Unterrichtsstunden | 26 Unterrichtsstunden |
| von 10 bis 15
Unterrichtsstunden | 25 Unterrichtsstunden |
| von 16 bis 21
Unterrichtsstunden | 24 Unterrichtsstunden |
| von mehr als 21
Unterrichtsstunden | 23 Unterrichtsstunden" |
- 1.2.3.4 In Nr. 2.3.3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.2.3.5 In Nr. 2.3.4 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- 1.2.4 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- 1.2.4.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.2.4.2 In Nr. 2.4.1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
- 1.2.4.3 In Nr. 2.4.2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 1.2.4.4 Nr. 2.4.3 erhält folgende Fassung:
- „2.4.3 Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern
- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| bis 2
Unterrichtsstunden | 26 Unterrichtsstunden |
| von 3 bis 8
Unterrichtsstunden | 25 Unterrichtsstunden |
| von 9 bis 14
Unterrichtsstunden | 24 Unterrichtsstunden |
| von 15 bis 20
Unterrichtsstunden | 23 Unterrichtsstunden |
| von mehr als 20
Unterrichtsstunden | 22 Unterrichtsstunden" |
- 1.2.5 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:
- 1.2.5.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.2.5.2 In Nr. 2.5.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.2.5.3 In Nr. 2.5.2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- 1.2.5.4 In Nr. 2.5.3 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 1.2.5.5 In Nr. 2.5.4 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 1.2.6 Die bisherigen Nrn. 2.6 und 2.7 werden aufgehoben.
- 1.2.7 Die bisherige Nr. 2.8 wird Nr. 2.6.
- 1.2.8 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.2.8.1 In der Überschrift wird nach den Worten „Inkrafttreten / Besitzstandsregelung“ das Wort „/ Übergangsbestimmungen“ angefügt.
- 1.2.8.2 Es wird folgende Nr. 8.2 angefügt:
- „8.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gelten abweichend von den Nrn. 2.1 bis 2.5 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nrn. 2.1 bis 2.5 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2007 (KWMBI I S. 184) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gelten die Nrn. 2.1 bis 2.5 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

- 1.3 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen vom 13. Juli 1987 (KWMBL I S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL S. 136), wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.3.1.2 In Nr. 2.1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- 1.3.1.3 In Nr. 2.2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
- 1.3.1.4 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|--|-----|----------------------------------|-------------------|
| „2.3 Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch im Fach Sport und / oder musischen oder praktischen Fächern unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern | | bis 2
Wochenstunden | 27 Wochenstunden |
| bis 3 Wochenstunden | 28 | von 3 bis 8
Wochenstunden | 26 Wochenstunden |
| von 4 bis 9 Wochenstunden | 27 | von 9 bis 14
Wochenstunden | 25 Wochenstunden |
| von 10 bis 15 Wochenstunden | 26 | von 15 bis 20
Wochenstunden | 24 Wochenstunden |
| von 16 bis 21 Wochenstunden | 25 | von mehr als 20
Wochenstunden | 23 Wochenstunden“ |
| von mehr als 21 Wochenstunden | 24“ | | |
- 1.3.1.5 Die bisherigen Nrn. 2.4 und 2.5 werden aufgehoben.
- 1.3.2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.3.2.1 In Nr. 6.1 Satz 1 werden die Worte „55. bzw. 60.“ durch die Worte „58., 60. bzw. 62.“ ersetzt.
- 1.3.2.2 In Nr. 6.2 wird der Halbsatz 2 gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- 1.3.3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.3.3.1 In der Überschrift wird das Wort „Schlussbestimmungen“ durch die Worte „Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
- 1.3.3.2 Es wird folgende Nr. 8.3 angefügt:
- „8.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gelten abweichend von den Nrn. 2.1 bis 2.3 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nrn. 2.1 bis 2.3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL S. 136) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gelten die Nrn. 2.1 bis 2.3 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“
- 1.4 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien vom 26. Juli 1974 (KMBl S. 1260), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBL I S. 306), wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.4.1.2 In Nr. 2.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.4.1.3 In Nr. 2.2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- 1.4.1.4 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|---|-----|----------------------------------|-------------------|
| „2.3 Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunst-erziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern | | bis 2
Wochenstunden | 27 Wochenstunden |
| bis 3 Wochenstunden | 28 | von 3 bis 8
Wochenstunden | 26 Wochenstunden |
| von 4 bis 9 Wochenstunden | 27 | von 9 bis 14
Wochenstunden | 25 Wochenstunden |
| von 10 bis 15 Wochenstunden | 26 | von 15 bis 20
Wochenstunden | 24 Wochenstunden |
| von 16 bis 21 Wochenstunden | 25 | von mehr als 20
Wochenstunden | 23 Wochenstunden“ |
| von mehr als 21 Wochenstunden | 24“ | | |
- 1.4.1.5 Die bisherigen Nrn. 2.4 und 2.5 werden aufgehoben.
- 1.4.2 Es wird folgender Abschnitt F angefügt:
- „F. Übergangsbestimmungen
- In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von Abschnitt A Nrn. 2.1 bis 2.3 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Abschnitt A Nrn. 2.1 bis 2.3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBL I S. 306) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt Abschnitt A Nrn. 2.1 bis 2.3 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“
- 1.5 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen vom 12. Juli 1985 (KMBl I S. 102), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL S. 136), wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.5.1.2 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.5.1.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- 1.5.1.4 In Nr. 2.1.3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

- 1.5.1.5 Nr. 2.1.4 erhält folgende Fassung:
- „2.1.4 Lehrer nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern
- 2.1.4.1 und einer Unterrichtspflichtzeit von 23 Wochenstunden
- | | |
|-------------------------------|----|
| bis 2 Wochenstunden | 27 |
| von 3 bis 8 Wochenstunden | 26 |
| von 9 bis 14 Wochenstunden | 25 |
| von 15 bis 20 Wochenstunden | 24 |
| von mehr als 20 Wochenstunden | 23 |
- 2.1.4.2 und einer Unterrichtspflichtzeit von 24 Wochenstunden
- | | |
|-------------------------------|-----|
| bis 4 Wochenstunden | 27 |
| von 5 bis 12 Wochenstunden | 26 |
| von 13 bis 20 Wochenstunden | 25 |
| von mehr als 20 Wochenstunden | 24“ |
- 1.5.1.6 In Nr. 2.1.5 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- 1.5.1.7 In Nr. 2.1.6 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
- 1.5.2 Die bisherigen Nrn. 2.2 und 2.3 werden aufgehoben.
- 1.5.3 Die bisherigen Nrn. 2.4 und 2.5 werden Nrn. 2.2 und 2.3.
- 1.5.4 In Nr. 4.5 werden die Worte „Studienreferendaren 3“ durch die Worte „Studienreferendaren 4“ ersetzt.
- 1.5.5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.5.5.1 In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „/ Übergangsbestimmungen“ angefügt.
- 1.5.5.2 Der bisherige Satz beginnend mit den Worten „Die Bekanntmachung“ wird Nr. 5.1.
- 1.5.5.3 Es wird folgende Nr. 5.2 angefügt:
- „5.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von der Nr. 2.1 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nr. 2.1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die Nr. 2.1 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014.“
- 1.6 Die Bekanntmachung über die Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22. Juni 1992 (KWMBI I S. 393), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBI I S. 306), wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „Unterrichtsstunden
- an Volksschulen 28 Unterrichtsstunden
- an Förderschulen und Schulen für Kranke 27 Unterrichtsstunden.“
- 1.6.1.2 Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- 1.6.2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.6.2.1 In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „/ Übergangsbestimmungen“ angefügt.
- 1.6.2.2 Der bisherige Absatz beginnend mit den Worten „Diese Bekanntmachung“ wird Nr. 8.1.
- 1.6.2.3 Es wird folgende Nr. 8.2 angefügt:
- „8.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von Satz 1 der Nr. 1.1 für Förderlehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Satz 1 der Nr. 1.1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBI I S. 306) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Förderlehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt Satz 1 der Nr. 1.1 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129